

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I Mitteilungen

Kommission

2001/C 166/01	Euro-Wechselkurs	1
2001/C 166/02	Staatliche Beihilfen — Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1996 zur Einführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie zu der von Deutschland zugunsten des EGKS-Stahlunternehmens EKO Stahl GmbH notifizierten Beihilfe — C 12/2001 (N 665/2000) ⁽¹⁾	2
2001/C 166/03	Staatliche Beihilfen — Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag zur Beihilfe C 16/2001 (ex NN 16/2000) zugunsten der Pollmeier GmbH, Malchow, und der Pollmeier GmbH & Co. KG, Kässlitz — Deutschland ⁽¹⁾	5
2001/C 166/04	Staatliche Beihilfen — Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 (Ex-Artikel 93 Absatz 2) EG-Vertrag zur Beihilfe C 17/99 (ex NN 120/98 und N 804/97) — Missbräuchliche Anwendung der Regelung des Thüringer Industriebeteiligungs fonds, Änderung und Verlängerung der Regelung des Thüringer Industriebeteiligungs fonds ⁽¹⁾	14
2001/C 166/05	Staatliche Beihilfen — Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zu der angemeldeten Beihilfe Italiens an das EGKS-Stahlunternehmen Lucchini SpA, C 10/2001 (N 613/2000), gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1996 zur Einführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie ⁽¹⁾	22
2001/C 166/06	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	27
2001/C 166/07	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	28
2001/C 166/08	Veröffentlichung des Antrags auf Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	29

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2001/C 166/09	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Konzentrationen gegeben auf der 80. Sitzung am 27. Juni 2000 hinsichtlich eines Entscheidungsvorentwurfs bezüglich des Falles COMP/M.1813 — Industri Kapital/Dyno	33
2001/C 166/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2439 — Hitachi/STMicroelectronics/SuperH/JV) ⁽¹⁾	34
2001/C 166/11	Rücknahme einer Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2149 — T-Online/TUI/C & N Touristic/JV) ⁽¹⁾	35
2001/C 166/12	Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾	35
2001/C 166/13	Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾	36
2001/C 166/14	Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾	36
2001/C 166/15	Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾	37
2001/C 166/16	Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾	37

II Vorbereitende Rechtsakte

.....

III Bekanntmachungen

Kommission

2001/C 166/17	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — Vorbereitende und innovative Maßnahmen — Aktionsplan eLearning — GD EAC/25/01	38
---------------	--	----

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**8. Juni 2001**

(2001/C 166/01)

1 Euro	=	7,4546	Dänische Kronen
	=	9,3229	Schwedische Kronen
	=	0,6128	Pfund Sterling
	=	0,8468	US-Dollar
	=	1,2864	Kanadische Dollar
	=	102,14	Yen
	=	1,5219	Schweizer Franken
	=	7,951	Norwegische Kronen
	=	88,53	Isländische Kronen ⁽²⁾
	=	1,6187	Australische Dollar
	=	2,0266	Neuseeland-Dollar
	=	6,8328	Rand ⁽²⁾

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

⁽²⁾ Quelle: Kommission.

STAATLICHE BEIHILFEN

Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1996 zur Einführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie zu der von Deutschland zugunsten des EGKS-Stahlunternehmens EKO Stahl GmbH notifizierten Beihilfe — C 12/2001 (N 665/2000)

(2001/C 166/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Mit Schreiben vom 2. März 2001, das nachstehend in der verbindlichen Sprachfassung abgedruckt ist, hat die Kommission Deutschland ihren Beschluss mitgeteilt, wegen der vorerwähnten Beihilfe das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 5 der Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS der Kommission einzuleiten.

Die Kommission fordert alle Beteiligten zur Stellungnahme innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Veröffentlichung an folgende Anschrift auf:

Europäische Kommission
GD Wettbewerb
Registratur Staatliche Beihilfen
Rue Joseph II/Jozef II-straat, 70
B-1000 Brüssel
Fax-Nr.: (32-2) 296 12 42.

Alle Stellungnahmen werden Deutschland übermittelt. Jeder, der eine Stellungnahme abgibt, kann unter Angaben von Gründen schriftlich beantragen, dass seine Identität nicht bekanntgegeben wird.

ZUSAMMENFASSUNG

1. Mit Schreiben vom 5. Oktober 2000 gaben die deutschen Behörden bei der Kommission ihre Absicht bekannt, dem Stahlunternehmen EKO Stahl GmbH Beihilfen zur Finanzierung eines FuE-Vorhabens zu gewähren. Die Kommission ersuchte mit Schreiben vom 19. Oktober und 5. Dezember 2000 um zusätzliche Auskünfte, die sie am 21. November bzw. 28. Dezember 2000 erhielt.

2. Das Vorhaben „Methoden und Instrumente zur Gestaltung, Stabilisierung und Bewertung dauerhafter Wandlungsfähigkeit, Schwerpunkt: Personal und Wissen“ wurde als ein Einzelvorhaben im Rahmen der von der Kommission im September 1999 aufgrund des EG-Vertrags genehmigten deutschen FuE-Beihilferegelung „Forschung für die Produktion von morgen“ (N 353/99 — SG(99) D/7812) angemeldet. Das Vorhaben wird mit acht anderen Partnern durchgeführt, die vor allem im Bereich der personellen Ressourcen sowie der Information und Technologie tätig sind. Die Kosten für EKO Stahl belaufen sich auf 665 007 EUR, die zu 60 %, also mit 399 004 EUR, gefördert werden sollen. Die Beihilfeintensität von 60 % besteht aus 50 % für die industrielle Forschung und einem Regionalaufschlag von 10 %, da EKO Stahl in einem Fördergebiet nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EGV liegt. Zu den beihilfefähigen Kosten gehören Personal-, Reise- und Verwaltungskosten.

3. Das Verbundvorhaben wird als ein sozialwissenschaftliches Forschungsprojekt zur Entwicklung von Methoden und Instrumenten zur Stabilisierung der langfristigen Wandlungsfähigkeit von Arbeitnehmern beschrieben. An dem Schwer-

punktbereich „Personal und Wissen“ ist EKO Stahl stärker unmittelbar beteiligt. Hier sollen Methoden und Instrumente entwickelt werden, welche Mitarbeiter und Führungskräfte befähigen, ein erreichtes Niveau an Veränderungskompetenz zu standardisieren, um mit weiteren Entwicklungen stetig darauf aufbauen zu können.

4. Die deutschen Behörden haben mitgeteilt, dass das Vorhaben der EKO Stahl in Anlehnung an den Zeitplan für das Gesamtvorhaben in drei Phasen durchgeführt wird. Die erste Phase wird als Konzeptionsphase dargestellt, in deren Verlauf Methoden zur Bewertung der dauerhaften Wandlungsfähigkeit erarbeitet werden sollen. Die zweite Phase, die als Entwicklungsphase gilt, ist darauf abgestellt, das Instrumentarium anzupassen, weiterzuentwickeln und zu erproben. In der dritten sogenannten Steuerungsphase werden die erarbeiteten Ergebnisse weitergegeben und umgesetzt.

Beurteilung

5. EKO Stahl GmbH ist ein Unternehmen im Sinne des Artikels 80 EGKS-Vertrag. Beihilfen an dieses Unternehmen fallen daher in den Anwendungsbereich des Stahlbeihilfekodex, der die Möglichkeit der Gewährung von Beihilfen an Stahlunternehmen für FuE-Tätigkeiten vorsieht. Die Beihilfevorhaben müssen einzeln angemeldet und auf ihre Vereinbarkeit mit dem FuE-Gemeinschaftsrahmen von 1996 untersucht werden⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. C 45 vom 17.2.1996, S. 5.

6. Der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen zielt auf die Förderung der Gemeinschaftsindustrie ab. Wie es in den Erwägungsgründen heißt, soll der Gemeinschaftsrahmen dafür sorgen, dass staatliche Beihilfen „zur Förderung einer besseren Nutzung des **industriellen Potenzials** der Politik in den Bereichen Innovation, Forschung und technologischer Entwicklung“ beitragen, wie in Artikel 157 Absatz 3 EG-Vertrag (ex 130) vorgesehen ist. Die Anlage I zum Gemeinschaftsrahmen enthält eine Definition der verschiedenen FuE-Stufen. Demnach betrifft der Gemeinschaftsrahmen alle Beihilfen für FuE, die **direkt mit der späteren Herstellung und Vermarktung neuer Produkte, Produktionsverfahren und Dienstleistungen verbunden sind**.
7. Das notifizierte Vorhaben betrifft den Bereich der Humanressourcen. Während das Verbundvorhaben als Forschungsvorhaben im Bereich der Humanressourcen für die am Projekt beteiligten Unternehmen angesehen werden kann, bezweifelt die Kommission allerdings, dass die Teilnahme eines in der Produktion tätigen Unternehmens und insbesondere eines Stahlunternehmens an diesem Vorhaben als Forschung im Sinne des Gemeinschaftsrahmens bezeichnet werden kann. Für EKO Stahl scheint das geplante Vorhaben in keiner **direkten** Verbindung mit der späteren Herstellung und Vermarktung neuer Produkte oder Produktionsverfahren, wie der Gemeinschaftsrahmen es fordert, zu stehen. EKO Stahl dient als „Testgelände“, auf dem seine Mitarbeiter zur Erprobung der neuen Theorien verwendet werden. Nach einer vorläufigen Würdigung vertritt die Kommission die Auffassung, dass das Vorhaben der EKO Stahl lediglich die Humanressourcen des Unternehmens betrifft — nämlich Ausbildung/Wohlergehen —, ein Bereich, der aufgrund des Stahlbeihilfekodex nicht beihilfefähig ist.
8. Auch bei einer Würdigung des Beihilfevorhabens nach den Vorschriften des FuE-Gemeinschaftsrahmens hat die Kommission hinsichtlich seiner Vereinbarkeit Bedenken. Die deutschen Behörden wollen das Vorhaben zu 50 % finanzieren, als handle es sich ausschließlich um industrielle Forschung, obwohl die beiden letzten Projektphasen die Erprobung und Standardisierung der Methoden betreffen. Es ist zweifelhaft, dass die beiden letzten Phasen der industriellen Forschung im Sinne des Gemeinschaftsrahmens zugerechnet werden können, da zu diesem Zeitpunkt im Wesentlichen die in der ersten Phase erarbeiteten Theorien getestet und verbessert werden sollen.

TEXT DES SCHREIBENS

„Die Kommission teilt Deutschland mit, dass sie nach Prüfung der von den Behörden übermittelten Auskünfte zur vorerwähnten Beihilfe beschlossen hat, wegen dieser von Deutschland angemeldeten Beihilfe zugunsten des im Betreff genannten EGKS-Stahlunternehmens das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 5 der Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1996 zur Einführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie ⁽²⁾ (nachstehend der Stahlbeihilfe-Kodex) zu eröffnen.

Verfahren

1. Die deutschen Behörden teilten der Kommission mit Schreiben vom 5. Oktober 2000 ihre Absicht mit, dem

Stahlunternehmen EKO Stahl GmbH Beihilfen zur Finanzierung eines FuE-Vorhabens zu gewähren. Die Kommission ersuchte mit Schreiben vom 19. Oktober und 5. Dezember 2000 um zusätzliche Auskünfte, die sie am 21. November bzw. 28. Dezember 2000 erhielt.

Beschreibung der Beihilfe

2. Das Vorhaben „Methoden und Instrumente zur Gestaltung, Stabilisierung und Bewertung dauerhafter Wandlungsfähigkeit, Schwerpunkt: Personal und Wissen“ wurde als ein Einzelvorhaben im Rahmen der von der Kommission im September 1999 aufgrund des EG-Vertrages genehmigten deutschen FuE-Beihilferegelung „Forschung für die Produktion von morgen“ (N 353/99 — SG(99) D/7812) angemeldet. Das Vorhaben wird mit acht anderen Partnern durchgeführt, die vor allem im Bereich der personellen Ressourcen sowie der Information und Technologie tätig sind. Die Kosten für EKO Stahl belaufen sich auf 665 007 EUR, die zu 60 %, also mit 399 004 EUR gefördert werden sollen.
3. Das Verbundvorhaben wird als ein sozialwissenschaftliches Forschungsprojekt zur Entwicklung von Methoden und Instrumenten zur Stabilisierung der langfristigen Wandlungsfähigkeit von Arbeitnehmern beschrieben. An dem Schwerpunktbereich „Personal und Wissen“ ist EKO Stahl stärker unmittelbar beteiligt. Hier sollen Methoden und Instrumente entwickelt werden, welche Mitarbeiter und Führungskräfte befähigen, ein erreichtes Niveau an Veränderungskompetenz zu standardisieren, um mit weiteren Entwicklungen stetig darauf aufbauen zu können.
4. Die deutschen Behörden haben mitgeteilt, dass das Vorhaben der EKO Stahl in Anlehnung an den Zeitplan für das Gesamtvorhaben in drei Phasen durchgeführt wird. Die erste Phase wird als Konzeptionsphase dargestellt, in deren Verlauf Methoden zur Bewertung der dauerhaften Wandlungsfähigkeit erarbeitet werden sollen. Die zweite Phase, die als Entwicklungsphase gilt, ist darauf abgestellt, das Instrumentarium anzupassen, weiterzuentwickeln und zu erproben. In der dritten sogenannten Steuerungsphase werden die erarbeiteten Ergebnisse weitergegeben und umgesetzt.
5. Das Vorhaben ist für die Zeit vom Juli 2000 bis März 2003 vorgesehen. Die Beihilfeintensität von 60 % besteht aus 50 % für die industrielle Forschung und einem Regionalaufschlag von 10 %, da EKO Stahl in einem Fördergebiet nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag liegt. Zu den beihilfefähigen Kosten gehören Personal-, Reise- und Verwaltungskosten.

Beurteilung

6. EKO Stahl GmbH ist ein Unternehmen im Sinne des Artikels 80 EGKS-Vertrag. Beihilfen an dieses Unternehmen fallen daher in den Anwendungsbereich des Stahlbeihilfe-Kodex, der die Möglichkeit der Gewährung von Beihilfen an Stahlunternehmen für FuE-Tätigkeiten vorsieht. Die Beihilfevorhaben müssen einzeln angemeldet und auf ihre Vereinbarkeit mit dem FuE-Gemeinschaftsrahmen von 1996 untersucht werden ⁽³⁾.

⁽²⁾ ABl. L 338 vom 28.12.1996, S. 42.

⁽³⁾ ABl. C 45 vom 17.2.1996, S. 5.

7. Der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen zielt auf die Förderung der Gemeinschaftsindustrie ab. Seine Vorschriften sollen dafür sorgen, dass staatliche Beihilfen „zur Förderung einer besseren Nutzung des **industriellen Potenzials** der Politik in den Bereichen Innovation, Forschung und technologische Entwicklung“ beitragen, wie in Artikel 157 Absatz 3 EG-Vertrag (ex 130) vorgesehen ist.
8. Die Anlage I zum Gemeinschaftsrahmen enthält eine Definition der verschiedenen FuE-Stufen. Der Gemeinschaftsrahmen betrifft alle Beihilfen für FuE, **die direkt mit der späteren Herstellung und Vermarktung neuer Produkte, Produktionsverfahren und Dienstleistungen verbunden sind**. Im Abschnitt 5 werden die Beihilfeintensitäten für die verschiedenen FuE-Stufen genannt. Diese bewegen sich generell zwischen 50 % für industrielle Forschung und 25 % für vorwettbewerbliche Entwicklung. Sie können je nach Art der Forschung sowie Größe und Standort des Unternehmens bis zu höchstens 75 % für industrielle Forschung und 50 % für vorwettbewerbliche Entwicklung betragen.
9. Das notifizierte Vorhaben betrifft den Bereich der Humanressourcen. Während das Verbundvorhaben als Forschungsvorhaben im Bereich der Humanressourcen für die am Projekt beteiligten Unternehmen angesehen werden kann, bezweifelt die Kommission allerdings, dass die Teilnahme eines in der Produktion tätigen Unternehmens und insbesondere eines Stahlunternehmens an diesem Vorhaben als Forschung im Sinne des Gemeinschaftsrahmens bezeichnet werden kann. Für EKO Stahl scheint das geplante Vorhaben in keiner **direkten** Verbindung mit der späteren Herstellung und Vermarktung neuer Produkte oder Produktionsverfahren, wie der Gemeinschaftsrahmen es fordert, zu stehen.
10. Die deutschen Behörden erklären, dass sich dieses Vorhaben in die Beihilferegelung einfügt, die die Kommission im September 1999 aufgrund des EG-Vertrages genehmigte. Diese Regelung wurde jedoch unter der folgenden Voraussetzung genehmigt: es „sollen Forschungs- und Entwicklungsprojekte gefördert werden, die neuartige Produktionsverfahren und -ausrüstungen auf der Grundlage neuer Technologien zum Gegenstand haben. Sie zielen insbesondere auf die Erschließung der Potentiale neuer Materialien, neuartiger Oberflächentechnologien, neuer physikalischer und chemischer Technologien, neuer Lasertechnik, neuer Informations- und Kommunikationstechnik sowie der Miniaturisierung durch und in neuartigen Produktionsverfahren“⁽⁴⁾. Auch wenn die Beihilfe als solche nach den allgemeinen Vorschriften gewürdigt werden muss, ist doch schwer erkennbar, wie sich ein sozialwissenschaftliches Vorhaben und insbesondere das Einzelvorhaben von EKO Stahl in ein Programm mit dieser Zielsetzung einfügen soll.
11. Die Teilnahme an einem Vorhaben zur Entwicklung von Humanressourcen bedeutet schließlich nicht, dass EKO Stahl an der Weiterentwicklung seiner Erzeugnisse arbeitet. Wie die deutschen Behörden zur Rechtfertigung des Anzeffekts der Beihilfe erklärt haben, ist EKO Stahl an diesem Vorhaben nicht unmittelbar interessiert, sondern dient lediglich als „Testgelände“, auf dem seine Mitarbeiter zur Erprobung der neuen Theorien verwendet werden. Der etwaige Nutzen dieses Vorhabens für EKO Stahl ist eine mögliche Verbesserung der Produktivität seiner Mitarbeiter.
12. Nach dieser vorläufigen Würdigung hat die Kommission Bedenken, dass das notifizierte Vorhaben in den Anwendungsbereich des FuE-Gemeinschaftsrahmens fällt. Ihrer Ansicht nach betrifft das Vorhaben die Humanressourcen (Ausbildung/Wohlergehen) des Unternehmens, ein Bereich, der aufgrund des Stahlbeihilfe-Kodex nicht beihilfefähig ist.
13. Auch bei einer Würdigung des Beihilfevorhabens nach den Vorschriften des FuE-Gemeinschaftsrahmens hat die Kommission hinsichtlich seiner Vereinbarkeit Bedenken. Die deutschen Behörden wollen das Vorhaben zu 50 % finanzieren, als handle es sich ausschließlich um industrielle Forschung, obwohl die beiden letzten Projektphasen die Erprobung und Standardisierung der Methoden betreffen.

Schluss

14. Aufgrund dieser Erwägungen hat die Kommission beschlossen, wegen der angemeldeten Beihilfe das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 5 des Stahlbeihilfe-Kodex zu eröffnen. Sie fordert Deutschland auf, sich innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens zu der Angelegenheit zu äußern und ihr alle zur Beurteilung der Vereinbarkeit der Beihilfe sachdienlichen Angaben zu übermitteln. Außerdem bittet sie die Behörden, dem etwaigen Empfänger der Beihilfe unmittelbar eine Kopie dieses Schreibens zuzuleiten. Sie erinnert Deutschland an die Sperrwirkung des Artikels 6 Absatz 5 des Stahlbeihilfe-Kodex und weist darauf hin, dass alle rechtswidrigen Beihilfen vom Empfänger zurückgefordert werden können.“

⁽⁴⁾ Zweiter Absatz des Schreibens SG(99) D/7812 vom 29.9.1999 an die deutsche Regierung.

STAATLICHE BEIHILFEN

Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag zur Beihilfe C 16/2001 (ex NN 16/2000) zugunsten der Pollmeier GmbH, Malchow, und der Pollmeier GmbH & Co. KG, Kässlitz — Deutschland

(2001/C 166/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Mit Schreiben vom 13. März 2001, das nachstehend in der verbindlichen Sprachfassung abgedruckt ist, hat die Kommission der Bundesrepublik Deutschland ihren Beschluss mitgeteilt, wegen der vorerwähnten Beihilfe das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Die Kommission fordert alle Beteiligten zu den Beihilfen, derentwegen die Kommission das Verfahren einleitet, zur Stellungnahme innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Veröffentlichung an folgende Anschrift auf:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV)
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 296 98 16.

Alle Stellungnahmen werden der Bundesrepublik Deutschland übermittelt. Jeder, der eine Stellungnahme abgibt, kann unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen, dass seine Identität nicht bekannt gegeben wird.

ZUSAMMENFASSUNG

1. Verfahren

Im Anschluss an eine Reihe von Beschwerden wegen staatlicher Beihilfen zugunsten der Pollmeier-Gruppe ersuchte die Kommission die Bundesrepublik Deutschland im Verlauf des Jahres 1999, ihr alle Informationen zu erteilen, die sie benötigt, um die Vereinbarkeit dieser Maßnahmen mit dem Gemeinsamen Markt beurteilen zu können. Da trotz mehrerer Erinnerungsschreiben gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates keine vollständigen Informationen vorgelegt wurden, forderte die Kommission mit Schreiben vom 17. April 2000 die Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C 47/91 (Italgrani/Kommission) förmlich auf, alle notwendigen Unterlagen, Informationen und Daten zu übermitteln, damit sie feststellen kann, ob die Beihilfemaßnahmen mit den Regelungen vereinbar sind, auf deren Grundlage sie angeblich gewährt wurden. Die deutschen Behörden teilten die angeforderten Informationen am 22. Mai, 16. Juni und 9. August 2000 mit.

2. Beschreibung der Maßnahme

Das Wirtschaftsministerium von Mecklenburg-Vorpommern beschloss am 2. September 1998 (Beschluss geändert am 12. Mai 1999), der Pollmeier GmbH, Malchow, einen Investitions-

zuschuss aus Mitteln des 27. Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur 1998—2002“ (von der Kommission genehmigt) ⁽¹⁾ für die Errichtung eines Sägewerks in **Malchow** zu genehmigen. Der Zuschuss beträgt höchstens 8 377 313 EUR, das sind 30,23 % brutto der förderfähigen Investitionskosten in Höhe von 27,7 Mio. EUR. Des Weiteren wurde nach dem Investitionszulagengesetz 1999 eine Investitionszulage in Höhe von 4,75 Mio. EUR gewährt, die 17,15 % brutto der förderfähigen Investitionskosten entspricht. Außerdem erhielt die Pollmeier GmbH am 27. Januar 1999 von der IKB Deutsche Industriebank AG, Niederlassung Nordrhein-Westfalen, ERP-Mittel in Höhe von 2,55 Mio. EUR zu einem Jahreszinssatz von 3,75 %. Der Zinszuschuss enthält ein Beihilfeelement von 0,80 % brutto. Die Beihilfeintensität dieser Maßnahmen beläuft sich somit auf insgesamt **48,18 % brutto**.

Am 3. April 2000 beschloss der Freistaat Thüringen, der Pollmeier GmbH & Co. KG, Kässlitz, eine Investitionsbeihilfe in Höhe von 9,73 Mio. EUR auf Grundlage des 27. Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe zu gewähren, die 21,65 % der förderbaren Investitionskosten von 44,93 Mio. EUR entspricht. Weiter sieht der Finanzplan eine Investitionszulage von 9,78 Mio. EUR gemäß dem Investitionszulagengesetz 1999 mit einer Beihilfeintensität von 21,75 % brutto vor. Hiermit sollen neue Sägewerks- und Holzverarbeitungskapazitäten am Standort **Kässlitz** (Hellingen) geschaffen werden. Die Beihilfeintensität dieser Maßnahmen beläuft sich auf **43,4 % brutto**.

⁽¹⁾ ABl. C 166 vom 12.6.1999.

Die 1987 in Rietberg (Nordrhein-Westfalen) gegründete Pollmeier-Gruppe beliefert den deutschen, europäischen und asiatischen Möbelmarkt aus zwei Werken in Deutschland und den USA. Im Verlauf des Jahres 1999 konzentrierte sich das Unternehmen auf den Sägewerksbetrieb und die Verarbeitung von Holz zu Schnittholz, Fußbodendielen und Massivholzplatten. Die Investitionen wurden in den neuen Bundesländern vorgenommen, die als Fördergebiete im Sinne des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe a) gelten. Weitere Produktionsstätten befinden sich in Kreuzburg (Thüringen) und in Spokane (USA).

3. Würdigung

Wenn die Kommission eine Beihilfe zu untersuchen hat, die angeblich im Rahmen einer bereits genehmigten Regelung gewährt wird, muss sie vor Einleitung des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag zunächst prüfen, ob die Beihilfe unter diese Regelung fällt und die im Genehmigungsbescheid festgelegten Bedingungen erfüllt. Hat die Kommission diesbezügliche Bedenken, fordert sie den betreffenden Mitgliedstaat durch eine Anordnung zur Auskunftserteilung auf, alle erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten bereitzustellen. Deutschland ist dieser Aufforderung nachgekommen und hat die verlangten Unterlagen übermittelt.

Deutschland ist nicht verpflichtet, Beihilfen zu notifizieren, die auf Grundlage genehmigter regionaler Beihilferegulungen gewährt werden. Sobald die Kommission eine Beihilferegulierung genehmigt hat, brauchen auf dieser Grundlage vorgesehene Beihilfevorhaben nicht notifiziert werden. Nach Prüfung der im Rahmen des genannten Verfahrens vorgelegten Informationen hat die Kommission jedoch Zweifel daran, ob die einzelnen Beihilfen durch ihre Genehmigungsentscheidung abgedeckt sind.

Die Maßnahmen werden in strukturschwachen Gebieten im Sinne des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag durchgeführt. Nach den einschlägigen Beihilferegulungen ist in diesen Gebieten eine Beihilfeintensität von maximal 35 % brutto bei Großunternehmen und bis zu 50 % brutto bei KMU zulässig. Hierbei handelt es sich jeweils um Obergrenzen für die Summe der Beihilfen, die aufgrund mehrerer Regionalbeihilferegulungen oder aus Mitteln der Gebietskörperschaften, des Haushalts des Mitgliedstaates oder der Gemeinschaft gewährt werden.

Die erwähnten Beihilfeintensitäten von 48,18 % brutto bzw. 43,4 % brutto, die den Unternehmen der Pollmeier-Gruppe in den Jahren 1998 und 2000 zugebilligt wurden, setzen voraus, dass die Begünstigten den Kriterien der Definition kleiner und mittlerer Unternehmen im Sinne des KMU-Gemeinschaftsrahmens⁽²⁾ entsprechen. In Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag wird der Begriff des Unternehmens verwendet, um den Begünstigten einer Beihilfe zu definieren. Insbesondere dürfen die geltenden Schwellenwerte von 250 Beschäftigten, eines Jahresumsatzes von höchstens 40 Mio. EUR oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 27 Mio. EUR nicht überschritten werden und muss das Unabhängigkeitskriterium erfüllt sein.

Die Politik der Kommission ist darauf ausgerichtet, den KMU besondere Anreize zu geben und zu helfen, bestimmte Nachteile bei der Kapital- und Kreditbeschaffung zu überwinden. Besonderen Wert legt die Kommission darauf, dass das Unabhängigkeitskriterium nicht umgangen und gewährleistet wird,

dass nur echte KMU in den Genuss der Beihilfehöchstintensitäten kommen. Daher sind Rechtskonstruktionen von KMU auszuschließen, die eine Wirtschaftsgruppe bilden, deren Marktmacht größer ist als die eines einzelnen KMU.

Im Jahr 1997, das als Bezugsjahr für die Beurteilung der Beihilfen zugunsten des Sägewerks in Malchow (Mecklenburg-Vorpommern) heranzuziehen ist, hielt Ralf Pollmeier an allen Unternehmen der Pollmeier-Gruppe eine Mehrheitsbeteiligung. Die verschiedenen Unternehmen werden auf der Website als „Standorte“ ein und derselben Gruppe definiert. Sie alle betreiben dieselbe wirtschaftliche Tätigkeit. Darüber hinaus haben die deutschen Behörden die Addition der Kennzahlen der europäischen Pollmeier-Unternehmen akzeptiert, weisen aber eine Einbeziehung des amerikanischen Unternehmens mit der Begründung zurück, Ralf Pollmeier habe zum Zeitpunkt der Genehmigung der Beihilfen lediglich eine Minderheitsbeteiligung an dem Unternehmen gehalten. Wie bereits ausgeführt, ist das Jahr 1997 und nicht das Jahr 1998 heranzuziehen und zu jener Zeit hielt Ralf Pollmeier 74,25 % der Anteile von Inland Wood Specialties L.P. Es gibt gewisse Anhaltspunkte dafür, dass die verschiedenen Rechtseinheiten unter ein und derselben Geschäftsführung operieren und ihre Produktion wie in einem einzigen Unternehmen koordiniert wird. Daher bezweifelt die Kommission, dass eine einzige juristische Person, nämlich die Pollmeier GmbH, Malchow, als Begünstigter der Beihilfe angesehen werden kann.

Hinsichtlich der Beihilfen zugunsten der Produktionsstätte in Kässlitz (Thüringen) ist es ebenfalls schwierig, für das Bezugsjahr 1999 den vollen Umfang des beihilfebegünstigten Unternehmens zu ermitteln. Ralf Pollmeier hat seinen Anteil an Inland Wood Specialties L.P. am 1. Juni 1998 auf 23,25 % und an der Pollmeier GmbH, Rietberg, am 11. Juli 1999 auf 24 % reduziert. Angesichts der unklaren Angaben über die Entwicklung der Pollmeier GmbH Rietberg und fehlender Finanz- und Wirtschaftsdaten sowie unzulängliche Angaben über die Gesellschafter lässt sich nicht feststellen, ob dieses Unternehmen mit den anderen Unternehmen der Pollmeier-Gruppe wirtschaftlich verflochten ist. Auch werden die Beziehungen zwischen dem amerikanischen Standort, Inland Wood Specialties L.P. und den Pollmeier-Unternehmen in Deutschland nicht klar erläutert. Insbesondere benötigt die Kommission genauere Angaben zu dem Vertretungsvertrag zwischen der Pollmeier GmbH und dem amerikanischen Unternehmen sowie Angaben zu dem neu gegründeten Unternehmen Pollmeier Leimholz GmbH, Rietberg, dessen Geschäftsführerin Doris Tegelkamp ist, die 41 % der Anteile an Inland Wood Specialties L.P. hält.

Des Weiteren hat die Kommission im Verlauf ihrer Prüfung festgestellt, dass neben der Pollmeier Massivholz GmbH & Co. KG ein zweites Unternehmen — die Pollmeier Massivholz GmbH, Kreuzburg — 1999 seine Geschäftstätigkeit aufgenommen hat.

Aufgrund dieser Erwägungen bestehen Zweifel daran, ob die Begünstigten die im Gemeinschaftsrahmen festgelegten KMU-Kriterien erfüllen und ob die Maßnahmen zugunsten der Pollmeier GmbH Malchow und der Pollmeier GmbH & Co. KG unter bereits genehmigte Regionalbeihilferegulungen fallen. Daher hat die Kommission beschlossen, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates können alle rechtswidrigen Beihilfen vom Empfänger zurückgefordert werden.

⁽²⁾ ABl. C 213 vom 23.7.1996, S. 4.

WORTLAUT DES SCHREIBENS

„Hiermit teilt die Kommission der Bundesrepublik Deutschland mit, dass sie nach Prüfung der von den deutschen Behörden übermittelten Angaben zu den Beihilfemaßnahmen zugunsten der Pollmeier GmbH, Malchow, und der Pollmeier GmbH & Co. KG, Kässlitz, beschlossen hat, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.“

1. VERFAHREN

Im Anschluss an eine Reihe von Beschwerden wegen staatlicher Beihilfen zugunsten der Pollmeier-Gruppe ersuchte die Kommission die Bundesrepublik Deutschland im Verlauf des Jahres 1999, ihr alle Informationen zu erteilen, die sie benötigt, um die Vereinbarkeit dieser Maßnahmen mit dem Gemeinsamen Markt ermitteln zu können. Die Maßnahmen bestanden aus staatlichen Beihilfen zugunsten der Pollmeier GmbH, Malchow, und der Pollmeier GmbH & Co. KG, Kässlitz, für die Errichtung eines zweiten Sägewerkstandortes in Malchow (Mecklenburg-Vorpommern) sowie eines dritten Sägewerkstandortes in Kässlitz (Thüringen). Die erteilten Auskünfte waren jedoch unvollständig und konnten die Bedenken der Kommission, ob diese Maßnahmen im Einklang mit genehmigten Beihilferegelungen gewährt worden sind, nicht ausräumen.

Mit Schreiben vom 17. April 2000 forderte die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999⁽³⁾ und in Übereinstimmung mit dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C 47/91⁽⁴⁾ die Bundesrepublik Deutschland auf, alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen, damit sie beurteilen kann, ob die Maßnahmen zugunsten der Pollmeier GmbH, Malchow, und der Pollmeier GmbH & Co. KG, Kässlitz, unter eine von ihr bereits genehmigte Regelung fallen.

Mit Schreiben vom 22. Mai, dessen Eingang am 29. Mai 2000 registriert wurde, und in den am 16. Juni 2000 getrennt eingegangenen Anhängen erteilten die deutschen Behörden die verlangten Auskünfte, die schließlich mit dem am 11. August registrierten Schreiben vom 9. August 2000 vervollständigt wurden, damit die Kommission ermitteln kann, ob der Beihilfempfänger als kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen⁽⁵⁾ (in der Folge „KMU-Gemeinschaftsrahmen“) und der Empfehlung der Kommission vom 3. April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen⁽⁶⁾ (in der Folge „KMU-Empfehlung“) eingestuft werden kann und folglich für die höchstzulässige Beihilfeintensität von 50 % brutto in den Fördergebieten, in denen beide Vorhaben angesiedelt sind, in Betracht kommt.

⁽³⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

⁽⁴⁾ Urteil vom 5. Oktober 1994 in der Rechtssache C-47/91, Italien/Kommission, Slg. 1994, S. I-4635.

⁽⁵⁾ ABl. C 213 vom 23.7.1996, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 4.

2. BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN**2.1 Der Begünstigte**

Die Mitte der 80er Jahre in Rietberg (Nordrhein-Westfalen) gegründete Pollmeier GmbH beliefert den deutschen, europäischen und asiatischen Möbelmarkt mit kantverleimten Holzplatten aus zwei Werken in Deutschland und den USA. Im Jahr 1997 erweiterte Pollmeier seine Produktpalette um Buchen-Massivholzböden. Im Verlauf des Jahres 1999 konzentrierte sich Pollmeier auf den Sägewerksbetrieb und die Verarbeitung von Holz zu Schnittholz, Fußbodendielen und Massivholzplatten.

Die Pollmeier-Gruppe verfügt über verschiedene Produktionsstätten, die unter unterschiedlichen Rechtsformen operieren, aber an eine natürliche Person — Ralf Pollmeier — gebunden sind. Nach Auskunft der deutschen Behörden und anderen Informationsquellen lassen sich folgende Gesellschaften auflisten:

Pollmeier GmbH, Rietberg (Nordrhein-Westfalen)

Jahr	Anteile von Ralf Pollmeier	sonstige Anteilseigner
1996	100 %	
1997	100 %	
1998	100 %	
1999	24 %	keine Angaben von Seiten Deutschlands

Pollmeier Massivholz GmbH & Co., Creuzburg (Thüringen)

Jahr	Anteile von Ralf Pollmeier
1996	95 %
1997	95 %
1998	100 %
1999	100 %

Pollmeier Massivholz GmbH, Creuzburg (Thüringen)

Jahr	Anteile von Ralf Pollmeier
1999	100 %

Pollmeier Malchow GmbH, Malchow (Mecklenburg-Vorpommern)

Jahr	Anteile von Ralf Pollmeier
1999	100 %

Pollmeier GmbH & Co. KG, Kässlitz (Thüringen)

Jahr	Anteile von Ralf Pollmeier
1999	100 %

Pollmeier Leimholz GmbH, Rietberg (Nordrhein-Westfalen) ⁽⁷⁾

Jahr	Anteilseigner
1999	keine Angaben

⁽⁷⁾ Nach den der Kommission vorliegenden Informationen wurde 1999 eine neue Gesellschaft Pollmeier Leimholz GmbH, Rietberg, mit dem Hinweis, es bestehe in dieser Rechtsform seit dem 13. Juli 1999, gegründet, welches von Doris Tegelkamp geleitet und repräsentiert wird. Frau Tegelkamp hält seit 1. Juni 1998 eine 41 %-ige Beteiligung an Inland Wood Specialties, L.P.

Inland Wood Specialties, L.P., Spokane (USA)

Jahr	Anteile von Ralf Pollmeier	sonstige Anteilseigner
1996	74,25 %	24,75 % Ekkehard Pollmeier
1997	74,25 %	24,75 % Ekkehard Pollmeier
1998	74,25 % bis 1. Juni 1998 23,25 % ab 1. Juni 1998	24,75 % Ekkehard Pollmeier 41 % Doris Tegelkamp 10 % John Gottwald 1 % INWS, Inc
1999	23,25 %	24,75 % Ekkehard Pollmeier 41 % Doris Tegelkamp 10 % John Gottwald 1 % INWS, Inc

In den Jahren 1996 und 1997, d. h. den beiden Geschäftsjahren vor dem Beschluss der deutschen Behörden, der Pollmeier GmbH, Malchow, eine Beihilfe für die Errichtung der Produktionsstätte in Malchow zu gewähren, wies die Pollmeier-Gruppe folgende Kennzahlen auf:

Name	Beschäftigtenzahl		Umsatz (in Mio. EUR)		Bilanzsumme (in Mio. EUR)	
	1996	1997	1996	1997	1996	1997
Pollmeier GmbH, Rietberg	120	103	20,34	19,56	6,98	7,25
Pollmeier Massivholz GmbH & Co. KG, Creuzburg	59	93	1,41	16,42	12,03	15,73
Inland Wood Specialties, USA	236	260	23,05	30,75	4,52	6,21

In den Jahren 1998 und 1999, d. h. den beiden Geschäftsjahren vor dem Beschluss der deutschen Behörden, der Pollmeier GmbH & Co. KG, Kässlitz, eine Beihilfe zu gewähren, weisen die Angaben zu den Gesellschaften der Pollmeier-Gruppe Folgendes aus:

Name	Beschäftigtenzahl		Umsatz (in Mio. EUR)		Bilanzsumme (in Mio. EUR)	
	1998	1999	1998	1999	1998	1999
Pollmeier GmbH, Rietberg	79	?	15,16	?	6,48	?
Pollmeier Massivholz GmbH & Co. KG, Creuzburg	160	190	29,91	52,86	15,95	29,59
Pollmeier Massivholz GmbH, Creuzburg	./.	31	./.	0	./.	3,63
Pollmeier GmbH, Malchow	./.	19	0	0	2,57	17,72
Pollmeier GmbH & Co. KG, Kässlitz	./.	0	./.	./.	./.	0,23
Pollmeier Support GmbH	./.	0	./.	0	./.	0,025
Pollmeier Central Service GmbH	./.	0	./.	0	./.	0
Inland Wood Specialties, L.P.USA	(115) 213 ⁽¹⁾	?	21,09	?	4,91	?

⁽¹⁾ Zu dieser Gesellschaft teilten die deutschen Behörden zwei unterschiedliche Angaben mit, wobei die Zahl 213 von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt wird.

2.2 Die Maßnahmen

2.2.1 Maßnahmen zugunsten der Produktionsstätte in Malchow (Mecklenburg-Vorpommern)

Das Wirtschaftsministerium von Mecklenburg-Vorpommern beschloss am 2. September 1998 (Beschluss geändert am 12. Mai 1999), der Pollmeier GmbH in Malchow einen Investitionszuschuss aus Mitteln des 27. Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur 1998–2002“ (von der Kommission genehmigt ⁽⁸⁾) für die Errichtung eines zweiten Sägewerks in Malchow zu gewähren. Der Standort befindet sich in einem Fördergebiet im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag.

Der Zuschuss beträgt höchstens 16 384 600 DEM (8 377 313 EUR), das sind 30,23 % brutto der förderfähigen Investitionskosten in Höhe von 54,2 Mio. DEM (27,7 Mio. EUR). Nach Angaben der deutschen Behörden ist der Zuschuss an die Schaffung von 80 Arbeitsplätzen gebunden. Das Investitionsvorhaben begann am 1. Juni 1998 und soll am 31. Mai 2001 abgeschlossen sein.

Des Weiteren wurde nach dem Investitionszulagengesetz 1999 ⁽⁹⁾ eine Zulage in Höhe von 9,3 Mio. DEM (4,75 Mio. EUR) gewährt, die 17,15 % brutto der förderfähigen Investitionskosten entspricht.

Außerdem erhielt die Pollmeier GmbH am 27. Januar 1999 von der IKB Deutsche Industriebank AG, Niederlassung Nordrhein-Westfalen, ERP-Mittel in Höhe von 5 Mio. DEM (2,55 Mio. EUR) zu einem Jahreszinssatz von 3,75 %. Der Zinszuschuss enthält ein Beihilfeelement von 0,8 % brutto.

Die Beihilfeintensität dieser Maßnahmen beläuft sich somit auf insgesamt **48,18 % brutto**.

Am 29. Juli 1999 beantragte die Pollmeier GmbH, Malchow, neue Beihilfen in Höhe von 7,5 Mio. DEM (3,58 Mio. EUR) für die Erweiterung der Produktion auf die Verarbeitung und Veredelung von Sägewerkserzeugnissen, was einen Investitionsaufwand von insgesamt 25 Mio. DEM (12,78 Mio. EUR) erfordert. Nach Aussage der deutschen Behörden ist noch nicht entschieden, ob die Investitionsbeihilfen mit einer Beihilfeintensität von 30 % brutto auf der Grundlage des dann geltenden (wahrscheinlich 29.) Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe gewährt werden. Dies gilt auch für die Gewährung einer weiteren Investitionszulage in Höhe von 4,5 Mio. DEM (2,3 Mio. EUR) mit einer Beihilfeintensität von 18 % brutto. Über diesen Antrag ist ebenfalls noch nicht entschieden.

Die Beihilfeintensität dieser Maßnahmen beläuft sich auf insgesamt **48 % brutto**.

Das am 2. Januar 2000 begonnene Investitionsvorhaben soll bis zum 1. Januar 2003 abgeschlossen sein und ist an die Schaffung von 25 Arbeitsplätzen gebunden.

2.2.2 Maßnahmen zugunsten der Produktionsstätte in Kässlitz (Thüringen)

Die deutschen Behörden haben der Kommission ihren Beschluss vom 3. April 2000 mitgeteilt, der Pollmeier GmbH & Co. KG,

Kässlitz, eine Investitionsbeihilfe in Höhe von 19,03 Mio. DEM (9,73 Mio. EUR) auf der Grundlage des 27. Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe zu gewähren, die 21,65 % der förderbaren Investitionskosten von 87,88 Mio. DEM (44,93 Mio. EUR) entspricht. Der Finanzplan sieht eine weitere Investitionszulage von 19 136 250 DEM (9,78 Mio. EUR) gemäß dem Investitionszulagengesetz 1999 mit einer Beihilfeintensität von 21,75 % brutto vor. Hiermit sollen neue Sägewerks- und Holzverarbeitungskapazitäten am Standort Kässlitz (Hellingen) geschaffen werden, der in einem Fördergebiet im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag liegt.

Die Beihilfeintensität dieser Maßnahmen beläuft sich auf **43,4 % brutto**.

Laut den deutschen Behörden ist die Gewährung dieser Beihilfe an die Schaffung von 180 Arbeits- und 20 Ausbildungsplätzen gebunden. Der Investitionszeitraum ist zwischen dem 1. Dezember 1999 und dem 30. November 2002 angesetzt.

3. BEGRÜNDUNG DER ANORDNUNG ZUR AUSKUNFTS-ERTEILUNG

Wenn die Kommission eine Beihilfe zu untersuchen hat, die angeblich im Rahmen einer bereits genehmigten Regelung gewährt wird, muss sie vor Einleitung des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag zunächst prüfen, ob die Beihilfe unter diese Regelung fällt und die im Genehmigungsbescheid festgelegten Bedingungen erfüllt (EuGH, Rechtssache C-47/91, a. a. O.). Hat die Kommission diesbezügliche Bedenken, fordert sie den betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 durch eine Anordnung zur Auskunftserteilung auf, alle erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten bereitzustellen.

Um für Beihilfeintensitäten von 48,18 %, 48 % und 43,4 % brutto in Betracht zu kommen, müssen die Pollmeier GmbH, Malchow, und die Pollmeier GmbH & Co. KG, Kässlitz, tatsächlich kleine oder mittlere Unternehmen sein und alle Kriterien des KMU-Gemeinschaftsrahmens erfüllen. Eine Voraussetzung dafür ist nach der Entscheidung über die Genehmigung der Regionalbeihilferegulungen, auf deren Grundlage die staatlichen Beihilfen gewährt worden sind bzw. sollen, die Übereinstimmung mit der Definition kleiner und mittlerer Unternehmen im Sinne der KMU-Empfehlung und des KMU-Gemeinschaftsrahmens.

Da jedoch keine vollständigen Informationen über sämtliche Gesellschaften der Pollmeier-Gruppe vorlagen, hatte die Kommission Zweifel, ob die neu gegründeten Unternehmen als KMU angesehen werden können.

Die Zweifel betrafen insbesondere die Beziehungen und die Verflechtung der neuen Gesellschaften zu bzw. mit der Pollmeier GmbH, Rietberg und Creuzburg, und der Inland Wood Specialties, USA. Die Kommission hatte zu jener Zeit keine Angaben über das rechtliche Verhältnis der verschiedenen Pollmeier-Firmen untereinander. Nach den vorliegenden unvollständigen Angaben erfüllen die beiden neuen Gesellschaften das Unabhängigkeitskriterium unter Umständen nicht, wenn nämlich 25 % des Kapitals oder mehr von einem oder mehreren Unternehmen gehalten werden, die nicht unter die KMU-Definition fallen. Werden die addierten Kennzahlen den im KMU-Gemeinschaftsrahmen festgelegten Schwellenwerten gegenübergestellt, so ergibt sich möglicherweise eine Rechtskonstruktion von KMU in Form einer Wirtschaftsgruppe, deren tatsächliche Marktmacht größer ist als die eines kleinen oder mittleren Unternehmens.

⁽⁸⁾ ABl. C 166 vom 12.6.1999.

⁽⁹⁾ SG(98) D 12438 vom 30.12.1998.

Außerdem wurde die Kommission nicht darüber informiert, nach welcher Fassung der Regionalbeihilferegelungen die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, Beihilfen zur Schaffung neuer Kapazitäten in Malchow und Kässlitz zu gewähren und — wie von einem Beschwerdeführer behauptet — eine staatliche Bürgschaft zu übernehmen.

Da auch keine genauen Angaben zu dem zweiten Vorhaben in Malchow (Mecklenburg-Vorpommern) und keinerlei Informationen über das Vorhaben in Kässlitz (Thüringen) vorliegen, konnte die Kommission deren Beihilfeintensität nicht ermitteln.

4. BEMERKUNGEN DER DEUTSCHEN BEHÖRDEN

Die deutschen Behörden haben die förmlich angeforderten Unterlagen und Auskünfte zu den Maßnahmen zugunsten der Errichtung und Erweiterung der Produktionsstätte in Malchow und zur Errichtung der Produktionsstätte in Kässlitz vorgelegt.

Nach Ansicht der deutschen Behörden hat die Pollmeier GmbH, Malchow, das KMU-Kriterium zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Beihilfegewährung erfüllt, da die in der KMU-Definition enthaltenen Schwellenwerte selbst bei Addition der Kennzahlen aller verbundenen Gesellschaften nicht überschritten werden. Herr Ralf Pollmeier, der alleinige Gesellschafter der Pollmeier GmbH, Rietberg, und alleinige Eigentümer der Pollmeier Massivholz GmbH, Creuzburg, halte seit dem 1. Juni 1998 lediglich 23,25 % der Anteile an der Inland Wood Specialties, USA. Diese Angabe wird in dem Kurzbericht eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers vom 15. Mai 2000 und durch eine Erklärung, die Ralf Pollmeier am 4. Mai 2000 abgab, bestätigt. Um beurteilen zu können, ob die Pollmeier GmbH, Malchow, die Kriterien der KMU-Definition erfüllt, sind laut den deutschen Behörden die Kennzahlen der Pollmeier GmbH, Rietberg, und der Pollmeier Massivholz GmbH & Co. KG, Creuzburg, zu addieren. Bei der Pollmeier GmbH & Co. KG, Kässlitz, handle es sich ebenfalls um ein kleines bzw. mittleres Unternehmen im Sinne der KMU-Empfehlung.

Wie die deutschen Behörden weiter ausführen, sind die neuen Gesellschaften seit dem 17. Juli 1999 auch von der Pollmeier GmbH, Rietberg, unabhängig, da Ralf Pollmeier nur 24 % der Anteile an dieser Gesellschaft hält. Die deutschen Behörden betrachten die neuen Gesellschaften zwar als von der Inland Wood Specialties und der Pollmeier GmbH, Rietberg, unabhängig, haben aber weder zur Beschäftigtenzahl noch zum Umsatz oder Bilanzvolumen dieser Gesellschaften im Jahr 1999 Angaben gemacht.

Schließlich führen die deutschen Behörden an, dass gemäß dem Anhang zur KMU-Empfehlung ein Unternehmen seinen KMU-Status erst dann verliert, wenn die entsprechenden Schwellenwerte während zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden.

5. WÜRDIGUNG

Nach deutscher Auffassung erfolgt die Gewährung der Beihilfen zugunsten der Pollmeier GmbH, Malchow, und der Pollmeier GmbH & Co. KG, Kässlitz, auf der Grundlage bereits genehmigter Beihilferegelungen:

- a) Die Beihilfe zugunsten der Pollmeier GmbH in den Jahren 1998/1999 für die Errichtung eines Sägewerks in **Malchow**

mit einer Gesamtintensität von **48,18 % brutto** sei im Rahmen von der Kommission genehmigter Regionalbeihilferegelungen gewährt worden ⁽¹⁰⁾.

- b) Die geplante Beihilfe für die Errichtung einer Produktionsstätte in **Kässlitz-Hellingen** (Thüringen) mit einer Intensität von **43,4 % brutto** basiere auf genehmigten Beihilferegelungen ⁽¹¹⁾.

Die von der Pollmeier GmbH, Malchow, beantragte Beihilfe für die Erweiterung der Produktpalette, d. h. Holzverarbeitung und Veredelung von Sägewerkerzeugnissen, sei von den deutschen Behörden noch nicht genehmigt worden und deshalb auch nicht Gegenstand dieser Entscheidung.

Die Kommission stellt fest, dass die Maßnahmen in strukturschwachen Gebieten im Sinne des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag durchgeführt werden. Nach den einschlägigen Beihilferegelungen ist in diesen Gebieten eine Beihilfeintensität von maximal 35 % brutto bei Großunternehmen und bis zu 50 % brutto bei KMU zulässig. Hierbei handelt es sich jeweils um Obergrenzen für die Summe der Beihilfen, die aufgrund mehrerer Regionalbeihilferegelungen oder aus Mitteln der Gebietskörperschaften, des Haushalts des Mitgliedstaates oder der Gemeinschaft gewährt werden.

In Anbetracht der gebilligten bzw. geplanten Intensitäten setzen die Beihilfemaßnahmen zugunsten der Pollmeier GmbH, Malchow, und der Pollmeier GmbH & Co. KG, Kässlitz, voraus, dass die begünstigten Unternehmen die Kriterien der Definition kleiner und mittlerer Unternehmen im Sinne des KMU-Gemeinschaftsrahmens und der KMU-Empfehlung erfüllen.

5.1 KMU-Definition

Kleine und mittlere Unternehmen werden definiert als Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- entweder einen Jahresumsatz von höchstens 40 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 27 Mio. EUR aufweisen und
- das Unabhängigkeitskriterium erfüllen.

Als unabhängig gelten Unternehmen, die nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz von einem oder mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, welche die Definition der KMU bzw. der kleinen Unternehmen nicht erfüllen.

In diesem Zusammenhang erinnert die Kommission daran, dass ihre Politik darauf ausgerichtet ist, den KMU besondere Anreize zu geben und zu helfen, bestimmte Nachteile zu überwinden. Wie in Ziffer 1.2 des KMU-Gemeinschaftsrahmens erläutert, handelt es sich dabei in erster Linie um Schwierigkeiten beim Zugang zu Kapital und Kredit, beim Zugang zu Informationen (insbesondere über neue Technologien und potenzielle Märkte) und in Verbindung mit einer erhöhten finanziellen Belastung bei Einführung neuer gesetzlicher Regelungen.

⁽¹⁰⁾ 27. Rahmenplan, Investitionszulagengesetz, ERP-Mittel.

⁽¹¹⁾ 27. Rahmenplan, Investitionszulagengesetz.

Die Kommission legt besonderen Wert darauf, dass das Unabhängigkeitskriterium nicht umgangen wird. Um zu gewährleisten, dass tatsächlich nur echte KMU gefördert werden, schreibt der KMU-Gemeinschaftsrahmen vor, dass Rechtskonstruktionen von KMU auszuschließen sind, die eine Wirtschaftsgruppe bilden, deren Marktmacht größer ist als die eines einzelnen KMU.

5.2 Status des Begünstigten der Maßnahmen zugunsten der Produktionsstätte in Malchow im Jahr 1997

Grundlage für die Feststellung, ob ein Beihilfeempfänger KMU-Status hat, ist nach der KMU-Empfehlung der letzte durchgeführte Jahresabschluss, in diesem Fall also der Abschluss für das Jahr 1997.

In Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag wird der Begriff des Unternehmens verwendet, um den Begünstigten einer Beihilfe zu definieren. Dieser Begriff beschränkt sich, wie der Europäische Gerichtshof⁽¹²⁾ bestätigt hat, nicht nur auf ein einzelnes Rechtssubjekt, sondern kann auch eine ganze Gruppe von Gesellschaften umfassen. Für wettbewerbsrechtliche Zwecke sind Unternehmen mit „Wirtschaftseinheiten“ gleichzusetzen. Daher müssen verschiedene Faktoren wie Unternehmensbeteiligungen, Identität der Geschäftsführer und Ausmaß der wirtschaftlichen Verflechtung geprüft werden.

Die 1998 beschlossene Beihilfe wurde für die Errichtung einer Produktionsstätte in Malchow gewährt. Als juristische Person, der die Beihilfe zuteil wurde, fungierte die Pollmeier GmbH, Malchow. Anhand der vorliegenden Informationen kann die Kommission nicht ermitteln, ob die Pollmeier GmbH, Malchow, als das betreffende Unternehmen anzusehen ist. Mehrere Anhaltspunkte sprechen dafür, dass der Begünstigte größer sein könnte.

5.2.1 Eigentumsverhältnisse der Pollmeier-Gesellschaften Gruppe im Jahr 1997

Herr Ralf Pollmeier war 1997 an folgenden Gesellschaften beteiligt: Pollmeier GmbH, Rietberg (100 %), Pollmeier Massivholz GmbH & Co., Creuzburg (95 %), und Inland Wood Specialties L.P., Spokane (74,25 %). Außerdem ist Ralf Pollmeier einziger Gesellschafter der neugegründeten Produktionsstätte in Malchow. Alle zur Pollmeier-Gruppe gehörenden Gesellschaften wurden 1997 von ein und demselben Gesellschafter, Herrn Ralf Pollmeier, kontrolliert. Daher ist unklar, ob die Pollmeier-Gesellschaften als eigenständige Wirtschaftseinheiten angesehen werden können.

5.2.2 Verflechtung der verschiedenen Pollmeier-Gesellschaften

Auf der Website von Pollmeier werden die verschiedenen Gesellschaften der Pollmeier-Gruppe einschließlich die in den USA ansässige Inland Wood Specialties L.P. als „Standorte“ („production sites“ auf der englischsprachigen Website) von Pollmeier beschrieben. Zur Geschäftstätigkeit heißt es, Pollmeier beliefere die deutsche, europäische und asiatische Möbelindustrie mit hochwertigen kantverleimten Platten aus Deutschland und den USA. Im Jahr 1997 erweiterte Pollmeier seine Produktpalette um Buchen-Massivholzböden und errichtete ein Sä-

gewerk in Creuzburg, das mit modernster amerikanischer und europäischer Technik ausgerüstet ist. Folglich ist unklar, ob die Pollmeier-Gesellschaften unterschiedliche wirtschaftliche Tätigkeiten betreiben oder ob sie als verschiedene Standorte ein und desselben Unternehmens anzusehen sind. Die Kommission benötigt auch Angaben zur Identität des Geschäftsführers dieser Gesellschaften, die durch entsprechende Unterlagen wie Gesellschaftssatzung und Beschlüsse der Generalversammlung der Gesellschaften untermauert werden.

In dem Schreiben vom 22. Mai 2000 haben die deutschen Behörden die Addition der Kennzahlen bestimmter Pollmeier-Gesellschaften akzeptiert, um ermitteln zu können, ob der Beihilfeempfänger zum Zeitpunkt der Genehmigung durch die deutschen Behörden im Jahr 1998 als KMU einzustufen war. Durch ihren einzigen Gesellschafter, Herrn Ralf Pollmeier, sei zwar die Pollmeier GmbH, Malchow, 1998 mit der Pollmeier GmbH, Rietberg, der Pollmeier Massivholz GmbH & Co. KG und der Inland Wood Specialties L.P. verbunden gewesen. Zu addieren seien aber nur die Kennzahlen der Pollmeier GmbH, Rietberg, und der Pollmeier Massivholz GmbH & Co. KG, da Herr Ralf Pollmeier 1998 lediglich 23,25 % der Anteile von Inland Wood Specialties L.P. hielt.

Laut der KMU-Empfehlung ist zur Ermittlung des KMU-Status der letzte durchgeführte Jahresabschluss heranzuziehen, der im vorliegenden Fall nicht das Jahr 1998 betrifft, sondern das Jahr 1997, in dem Ralf Pollmeier eine Mehrheitsbeteiligung an allen Gesellschaften der Pollmeier-Gruppe hielt. Daher hat die Kommission Zweifel, ob die amerikanische Produktionsstätte unberücksichtigt bleiben kann.

Eine Addition der Kennzahlen aller Pollmeier-Gesellschaften im Jahr 1997 ergibt eine Beschäftigtenzahl von 496, einen Umsatz von 66,73 Mio. EUR und eine Bilanzsumme von 29,19 Mio. EUR, womit die Schwellenwerte der KMU-Definition überschritten werden. Gemäß dem Anhang zur KMU-Empfehlung verliert ein Unternehmen, das die Schwellenwerte für die Beschäftigtenzahl, den Umsatz oder die Bilanzsumme überschreitet, den Status als KMU nur, wenn sich die Überschreitung in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren wiederholt. Anhand der von Deutschland vorgelegten Informationen stellt die Kommission fest, dass die Beschäftigtenzahl (415) und der Umsatz (44,8 Mio. EUR) auch 1996 die Schwellenwerte der KMU-Definition überschritten haben.

5.2.3 Schlussfolgerung

Die Kommission bezweifelt, dass eine einzige juristische Person, nämlich die Pollmeier GmbH, Malchow, als Begünstigter der Beihilfe angesehen werden kann. Ungeachtet der Anordnung zur Auskunftserteilung, erlauben die von Deutschland ermittelten Auskünfte der Kommission nicht, den Umfang des betroffenen Unternehmens zu bestimmen und festzustellen, ob die gesamte Beihilfe durch genehmigte Beihilferegeln abgedeckt ist und als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen kann. Nach den vorliegenden Informationen hat es den Anschein, dass das begünstigte Unternehmen womöglich größer ist und alle Gesellschaften der Pollmeier-Gruppe umfasst. Die Pollmeier-Gesellschaften sind effektiv über ihren Gesellschafter miteinander verbunden, üben dieselbe wirtschaftliche Tätigkeit aus und werden als „Standorte“ von Pollmeier beschrieben.

⁽¹²⁾ Urteil vom 14.11.1984 in der Rechtssache 323/82, Intermills/Kommission, Slg. 1984, S. 3808.

5.3 Status des Begünstigten der Maßnahmen zugunsten der Errichtung eines neuen Sägewerks in Kässlitz im Jahr 1999

Die juristische Person, welche den Zuschuss und die Investitionszulage für die Errichtung eines neuen Sägewerks in Kässlitz erhalten hat, ist die Pollmeier GmbH & Co. KG, Kässlitz. Für die Beurteilung des Status des Begünstigten ist 1999 als Bezugsjahr heranzuziehen.

Um feststellen zu können, ob der Begünstigte die KMU-Kriterien erfüllt, muss der genaue Umfang des betreffenden Unternehmens ermittelt werden.

5.3.1 Eigentumsverhältnisse der Pollmeier-Gruppe im Jahr 1999

Seit 1997 haben sich sowohl die Struktur sowohl der Pollmeier-Gruppe als auch die Eigentumsverhältnisse innerhalb der Gruppe verändert. Im Jahr 1999 hielt Ralf Pollmeier 100 % der Anteile an folgenden Gesellschaften:

- Pollmeier Massivholz GmbH & Co. Creuzburg;
- Pollmeier Massivholz GmbH, Creuzburg;
- Pollmeier Malchow GmbH & Co. KG;
- Pollmeier Massivholz GmbH;
- Pollmeier Support GmbH i. G.;
- Pollmeier Central Service GmbH.

Nach Auskunft der deutschen Behörden hält Ralf Pollmeier seit dem 1. Januar 1998 eine Minderheitsbeteiligung (23,25 %) an der Inland Wood Specialties L.P. und seit dem 17. Juli 1999 eine Minderheitsbeteiligung (24 %) an der Pollmeier GmbH, Rietberg.

Zur Pollmeier GmbH, Rietberg, hat Deutschland weder die Namen der übrigen Gesellschafter noch die einschlägigen Finanz- und Wirtschaftsdaten für 1999 mitgeteilt. Auch wird nicht klar dargelegt, wie sich die Pollmeier GmbH, Rietberg, entwickelt hat.

Mit Schreiben vom 21. Dezember 1999 teilten die deutschen Behörden der Kommission mit, dass die Pollmeier GmbH, Rietberg, bis Juli 1999 Ersatzteile für die Möbelindustrie hergestellt hat. Im Zuge der Konzentration der Pollmeier-Betriebsstätte auf den Sägewerksbetrieb und die Holzweiterverarbeitung wurde die Produktionseinheit der Pollmeier GmbH, Rietberg, verkauft. Die persönlichen Anteile von Ralf Pollmeier an der Pollmeier Massivholz GmbH & Co., Creuzburg, wurden auf die Pollmeier GmbH, Rietberg, übertragen, die ihren eingetragenen Sitz nach Creuzburg verlegte. Außerdem änderte die Pollmeier GmbH, Rietberg, ihren Namen in Pollmeier Central Service GmbH um, die 1999 keinen Beschäftigten auswies.

Mit Schreiben vom 9. August 2000 übermittelten die deutschen Behörden der Kommission eine Übersicht, aus der hervorgeht, dass Herrn Ralf Pollmeier 1999 24 % der Anteile an der Pollmeier GmbH, Rietberg, und 100 % der Anteile an Pollmeier Central Service gehörten. Der Übersicht ist weiterhin zu entnehmen, dass Ralf Pollmeier 1999 100 % der Anteile an der

Pollmeier Massivholz GmbH & Co., Creuzburg, hielt. Diese Angaben stehen offensichtlich im Widerspruch zu der oben genannten Auskunft, wonach die Pollmeier Central Service GmbH und die Pollmeier GmbH, Rietberg, eine und dieselbe Gesellschaft sind und die Pollmeier GmbH, Rietberg, 100 % der Anteile an der Pollmeier Massivholz GmbH & Co. KG hält. Die Kommission benötigt eine genauere Aufschlüsselung der Verbindungen zwischen den verschiedenen Gesellschaften der Pollmeier-Gruppe.

Die Gesellschaft Inland Wood Specialties L.P. hat seit dem 1. Juni 1998 folgende Gesellschafter:

- Ralf Pollmeier (23,25 %)
- Doris Tegelkamp (41 %),
- Eckerhard Pollmeier (24,75 %),
- John Gottwald (10 %),
- INWS, Inc (1 %).

5.3.2 Beziehungen zwischen den verschiedenen Pollmeier-Gesellschaften

Die Pollmeier-Gesellschaften beliefern die europäischen, amerikanischen und asiatischen Märkte mit kantverleimten Holzplatten und Buchen-Massivholzböden. Die Pollmeier Massivholz GmbH, die Pollmeier Creuzburg GmbH & Co. KG, die Pollmeier GmbH & Co. KG, Malchow, und die Pollmeier Leimholz GmbH werden als Standorte ein und desselben Unternehmens beschrieben.

Den Anmerkungen zum Jahresabschluss 1998 zufolge hat die Gesellschaft Inland Wood Specialties L.P. einen Vertretungsvertrag mit der Pollmeier GmbH geschlossen, die als Handelsvertreter für den Verkauf seiner Holzserzeugnisse in Europa fungiert. Diese Erzeugnisse werden überwiegend in Deutschland abgesetzt (93,26 % des Gesamtabsatzes). Allerdings ist unklar, um welche Pollmeier GmbH es sich handelt und ob Inland Wood Specialties L.P. von der Gruppe wirtschaftlich abhängig ist, die den Vertrieb abwickelt. Zur Klärung dieser Frage benötigt die Kommission eine Kopie des Vertretungsvertrags.

Nach den vorliegenden Informationen wurde 1999 eine neue Gesellschaft — die Pollmeier Leimholz GmbH, Rietberg — mit dem Hinweis gegründet, dass es in dieser Rechtsform seit dem 13. Juli 1999 existiert. Außerdem stellt die Kommission fest, dass diese Gesellschaft von Frau Doris Tegelkamp geleitet wird, die seit Juni 1998 eine Kapitalbeteiligung von 41 % an der Inland Wood Specialties L.P. hält. Der Kommission ist nicht bekannt, wer die Gesellschafter der Pollmeier Leimholz GmbH, Rietberg, sind.

Die Beziehungen zwischen den europäischen Gesellschaften der Pollmeier-Gruppe und der amerikanischen Gesellschaft sind unklar. Dem Anschein nach besteht die Verbindung zwischen Inland Wood Specialties L.P. und den europäischen Gesellschaften darin, dass es einen gemeinsamen Gesellschafter gibt, dass ein Vertretungsvertrag geschlossen wurde und dass einer der Gesellschafter (Doris Tegelkamp) Geschäftsführer der Pollmeier Leimholz GmbH, Rietberg, ist, über die der Kommission nur wenig Informationen vorliegen.

5.3.3 Schlussfolgerung

Ungeachtet der Anordnung zur Auskunftserteilung, erlauben die von Deutschland ermittelten Auskünfte der Kommission nicht, den Umfang des betroffenen Unternehmens zu bestimmen und festzustellen, ob die gesamte Beihilfe durch genehmigte Beihilferegulungen abgedeckt ist und als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen kann. Vor allem die Verbindungen der einzelnen Gesellschaften der Pollmeier-Gruppe untereinander lassen sich nicht eindeutig feststellen. Mangels Auskünften über die Entwicklung der Pollmeier GmbH, Rietberg, kann nicht ermittelt werden, inwieweit die Pollmeier GmbH, Rietberg, bzw. die Pollmeier Central Service GmbH mit den übrigen Gesellschaften der Gruppe verflochten ist. Die Informationen über die Beziehungen zwischen den europäischen Gesellschaften der Gruppe und der amerikanischen Produktionsstätte sind unzureichend, und zur Pollmeier Leimholz GmbH, Rietberg, wurden von deutscher Seite überhaupt keine Angaben gemacht.

Des Weiteren hat die Kommission im Verlauf ihrer Prüfung festgestellt, dass neben der Pollmeier Massivholz GmbH & Co. KG eine zweite Gesellschaft — die Pollmeier Massivholz GmbH, Kreuzburg — 1999 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen hat.

Die Kommission ist aus den dargelegten Gründen nicht in der Lage, den Begünstigten der Maßnahmen zur Förderung der Errichtung eines Sägewerks in Kässlitz genau zu definieren und festzustellen, ob er die Kriterien der KMU-Definition erfüllt. Sie hegt daher Zweifel, ob die geplante Beihilfe die Bedingungen der betreffenden Regionalbeihilferegulungen erfüllt und in ihrer Gesamtheit mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist.

6. FAZIT

Unter den gegebenen Umständen ist die Kommission derzeit nicht imstande zu klären, ob die Beihilfe zugunsten der Pollmeier GmbH, Malchow, und die Beihilfe zugunsten der Pollmeier GmbH & Co. KG, Kässlitz, durch von ihr bereits genehmigte Regionalbeihilferegulungen gedeckt sind oder ob sie als neue Beihilfen angesehen werden müssen. Außerdem zweifelt die Kommission an der Vereinbarkeit der Maßnahmen in ihrer Gesamtheit mit dem Gemeinsamen Markt.

7. ENTSCHEIDUNG

Ausgehend von dem vorstehenden Fazit hat die Kommission beschlossen, gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Die Kommission fordert demzufolge die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates sich innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens zu der Angelegenheit zu äußern und ihr alle Unterlagen, Informationen und Angaben zu übermitteln, die sie benötigt, um die Vereinbarkeit der oben genannten Maßnahmen mit dem Gemeinsamen Markt zu beurteilen.

Die Kommission fordert demzufolge die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates auf, ihr innerhalb eines Monats nach Ein-

gang dieses Schreibens alle Unterlagen, Angaben und Daten zu übermitteln, die sie zur Beurteilung der Vereinbarkeit der o.a. Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt benötigt. Die Kommission fordert insbesondere folgende Angaben an:

1. die Finanzkennzahlen und die Beschäftigtenzahl der Gesellschaften Pollmeier GmbH, Rietberg, und Inland Wood Specialties, Spokane (USA), für 1999 sowie Aufklärung über die genaue Beschäftigtenzahl von Inland Wood Specialties im Jahr 1998;
2. Aufklärung über die Entwicklung der Pollmeier GmbH, Rietberg, und über deren Verbindung zur Pollmeier Central Service GmbH sowie Angaben zur vollständigen Identität der Gesellschafter und Geschäftsführer dieser Gesellschaften;
3. eine Kopie des Vertretungsvertrags zwischen der Pollmeier GmbH und Inland Wood Specialties, L.P.;
4. eine Kopie des Gesellschaftsvertrags und der Satzung der Pollmeier Leimholz GmbH, Rietberg, sowie Angaben zu der Struktur, den Gesellschaftern und den Geschäftsführern der am 13. Juli 1999 gegründeten Gesellschaft;
5. Angaben zu der Rolle, der Beschäftigtenzahl, dem Umsatz, der Bilanzsumme und der Person der Geschäftsführer (Namen) der offenbar seit 1999 tätigen Gesellschaften Pollmeier Support GmbH und Pollmeier Central Service;
6. in Bezug auf die offensichtlich seit 1999 neben der Pollmeier Massivholz GmbH & Co. KG in Kreuzburg tätige Pollmeier Massivholz GmbH: Angaben zu sämtlichen staatlichen Beihilfen, die diese Gesellschaft gegebenenfalls erhalten hat, den einschlägigen Regionalbeihilferegulungen und der Rechtsgrundlage, sowie alle sachdienlichen Angaben zu diesem Investitionsprojekt (wie Beginn und Ende der Investitionen, weitere Finanzierung durch eigene Mittel);
7. ein Verzeichnis aller Gesellschaften, die Ralf Pollmeier im Zeitraum 1997—2000 besessen oder geführt hat, mit den sachdienlichen Informationen (Beschäftigtenzahl, Gewinn- und Verlustrechnungen, Bilanzen, Gesellschafter und Geschäftsführer), einschließlich der jeweiligen Gesellschaftsverträge und Satzungen;
8. Die Kommission bittet Deutschland um die Ermittlung von Informationen über die Beziehungen zwischen Ralf Pollmeier, Ekkerhard Pollmeier und Doris Tegelkamp, die als Gesellschafter und/oder Geschäftsführer der zu der Pollmeier-Gruppe gehörenden Gesellschaften in Erscheinung treten.
9. eine Antwort auf die Frage, ob die Bundesrepublik Deutschland inzwischen beschlossen hat, der Pollmeier GmbH, Malchow, für die Erweiterung des Produktangebots weitere Beihilfen zu gewähren.

Die Kommission bittet die deutschen Behörden, dem Beihilfempfänger unmittelbar eine Kopie dieses Schreibens zuzuleiten.

Die Kommission erinnert die Bundesrepublik Deutschland an die Sperrwirkung des Artikels 88 Absatz 3 EG-Vertrag und verweist auf Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates, wonach alle rechtswidrigen Beihilfen von den Empfängern zurückgefordert werden können.“

STAATLICHE BEIHILFEN

Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 (Ex-Artikel 93 Absatz 2) EG-Vertrag zur Beihilfe C 17/99 (ex NN 120/98 und N 804/97) — Missbräuchliche Anwendung der Regelung des Thüringer Industriebeteiligungsfonds, Änderung und Verlängerung der Regelung des Thüringer Industriebeteiligungsfonds

(2001/C 166/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Mit nachstehendem Schreiben vom 15. März 1999 hat die Kommission Deutschland ihren Beschluss über die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 (Ex-Artikel 93 Absatz 2) EG-Vertrag mitgeteilt.

„Hiermit informiert die Kommission die Bundesrepublik Deutschland über ihre Entscheidung, nach Prüfung der von Ihren Behörden über die im Betreff genannten Beihilfen vorgelegten Angaben das Verfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 EGV (jetzt Artikel 88 Absatz 2 EG) zu eröffnen.

1. Hinsichtlich der missbräuchlichen Anwendung der Regelung in der Vergangenheit informiere ich Sie wie folgt

1. Mit Schreiben SG(94) D/11661 vom 9. August 1994 billigte die Kommission die Beihilferegelung für den Thüringer Industriebeteiligungsfonds (siehe N 183/94), einen Beteiligungsfonds des Landes Thüringen, der mit öffentlichen Mitteln in Höhe von 400 Mio. DEM für eine Dauer von 10 Jahren gegründet wurde. Diese Regelung sieht auf der Grundlage von Beschlüssen eines unabhängigen Beirates Beteiligungen vor allem an Unternehmen in Schwierigkeiten vor. Im genannten Genehmigungsschreiben nahm die Kommission Bezug auf bestimmte einschränkende Bestimmungen hinsichtlich der Genehmigung und auf bestimmte Verpflichtungen der deutschen Behörden, die im Anhang zum vorliegenden Schreiben (siehe Abschnitt I) aufgeführt sind.
2. Die Prüfung der Jahresberichte für die Jahre 1994, 1995 und 1996 ergab, dass die Regelung in den meisten Fällen missbräuchlich angewendet wurde. Diese Unregelmäßigkeiten sind im Abschnitt II des Anhangs zu vorliegendem Schreiben aufgeführt. Aus diesen Gründen äußerte die Kommission in ihrer Entscheidung vom 9. Dezember 1998 (siehe NN 120/98) Zweifel an der Vereinbarkeit der Anwendung der Regelung in der Vergangenheit mit der genehmigten Version und gab der Bundesrepublik Deutschland auf, innerhalb eines Monats nach Eingang der Kommissionsentscheidung bei der Bundesregierung alle Informationen zu übergeben, die es der Kommission ermöglichen zu prüfen, ob die Beihilfen in Übereinstimmung mit der genehmigten Regelung gewährt wurden. Auf die Tragweite dieser Anordnung laut ‚Italgrani‘-Urteil wird im Abschnitt III des Anhangs zu vorliegendem Schreiben eingegangen. In diesem Zusammenhang wies die Kommission die Bundesregierung darauf hin, dass, falls die deutschen Behörden diese Auskünfte nicht innerhalb der angegebenen Frist erteilen, die Kommission auf der Grundlage der ihr vorliegenden Informationen das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 (jetzt Artikel 88 Absatz 2 EG) gegen die Regelung in der Vergangenheit einleiten könnte.

Der Anordnungsbescheid vom 9. Dezember 1998 laut ‚Italgrani‘-Urteil wurde der Bundesregierung mit Schreiben SG(98) D/12406 vom 30. Dezember 1998 übermittelt. Bis zum 24. Februar 1999 lag keine Antwort der deutschen Behörden vor.

3. Daher geht die Kommission nach den ihr derzeit vorliegenden Informationen davon aus, dass die Regelung missbräuchlich angewendet worden ist, und stellt fest, dass die Bundesrepublik Deutschland die zu den betreffenden Beihilfefällen angeforderten Angaben nicht fristgerecht vorgelegt hat. Unter Bezugnahme auf das Urteil des Gerichtshofes vom 5. Oktober 1994 in der Rechtssache C-47/91 (‚Italgrani‘) entschied die Kommission, die Vereinbarkeit der Anwendung der Regelung in der Vergangenheit und all ihrer Anwendungsfälle unmittelbar nach dem EG-Vertrag zu bewerten, wie wenn es sich um eine neue Beihilfe handelte.

In diesem Zusammenhang

- erinnert die Kommission an ihre Einschätzung, wonach die Regelung staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag (jetzt Artikel 87 Absatz 1 EG) und 61 Absatz 1 EWR-Abkommen beinhaltet, soweit sie Unternehmen in Schwierigkeiten betrifft;
- stellt die Kommission fest, dass sie nicht über die erforderlichen Informationen verfügt, um beurteilen zu können, ob die Anwendung der Regelung auf gesunde Unternehmen staatliche Beihilfen im Sinne der genannten Artikel beinhaltet;
- stellt die Kommission fest, dass sie sich nach den ihr bislang vorliegenden Informationen nicht vergewissern konnte, ob die missbräuchlich angewendete Regelung mit der Politik der Kommission in Bezug auf Beihilfen zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten vereinbar ist;
- verweist die Kommission darauf, dass nach dieser Politik, die gegenwärtig durch die gemeinschaftlichen Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 368 vom 23.12.1994) und durch die gängige Kommissionspraxis bestimmt wird, folgende wesentlichen Anforderungen gelten:
 - die Einzelnotifizierung von Beihilfen für Großunternehmen in Schwierigkeiten,
 - die Beschränkung von Rettungsbeihilfen auf Darlehensbürgschaften oder auf Darlehen, die zu Marktbedingungen zurückzuzahlen sind,
 - die Begrenzung von Rettungsbeihilfen auf den Betrag, der notwendig ist, um eine Weiterführung des Unternehmens in der Planungsphase der Umstrukturierungsmaßnahmen zu ermöglichen,
 - die Bindung der Gewährung von Umstrukturierungsbeihilfen an die Umsetzung eines schlüssigen Umstrukturierungsprogramms, das die Rentabilität des Unternehmens auf lange Sicht wiederherstellt,

- die Begrenzung von Umstrukturierungsbeihilfen auf den Betrag, der unbedingt nötig ist, um die Stabilität des Unternehmens in der Umstrukturierungsphase sicherzustellen.

4. Aus diesen Gründen hegt die Kommission Zweifel an der Vereinbarkeit der Regelung in ihrer missbräuchlichen Anwendung mit dem Gemeinsamen Markt und eröffnet das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 (jetzt Artikel 88 Absatz 2 EG) gegen die Anwendung der Regelung in der Vergangenheit (d. h. vor der förmlichen Notifizierung der vorliegenden Entscheidung an die Bundesregierung) sowie gegen alle entsprechenden Beihilfefälle, die nicht bereits Gegenstand einer Entscheidung über die Genehmigung im Zusammenhang mit einer konkreten Maßnahme waren oder derzeit Gegenstand eines Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 (jetzt Artikel 88 Absatz 2 EG) gegen eine konkrete Maßnahme sind, vorausgesetzt, dass sämtliche Beihilfen des TIB/BTF durch den genannten Genehmigungsbescheid oder durch eine Entscheidung zur Verfahrenseröffnung gedeckt sind.
5. Aus den vorerwähnten Gründen ersucht die Kommission die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EGV (jetzt Artikel 88 Absatz 2 EG), innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens ihre Stellungnahme abzugeben und alle Informationen vorzulegen, die für die Bewertung der Regelung in ihrer missbräuchlichen Anwendung von Nutzen sind. Sie ersucht Ihre Behörden, den Beihilfempfängern unmittelbar eine Kopie dieses Schreibens zuzuleiten.
6. In diesem Zusammenhang fordert die Kommission die Bundesrepublik Deutschland auf, ihr innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens alle notwendigen Unterlagen, Informationen und Angaben vorzulegen, damit sie sich zur Vereinbarkeit der Regelung in ihrer missbräuchlichen Anwendung und ihrer von der Verfahrenseröffnung betroffenen Anwendungsfälle äußern kann.

Insbesondere gibt die Kommission der Bundesrepublik Deutschland auf, ihr innerhalb der angegebenen Frist alle im Anhang (Abschnitt III) dieses Schreibens aufgeführten Informationen vorzulegen, die in der mit Schreiben SG(98) D/12406 vom 30. Dezember 1998 übermittelten Anordnung laut „Italgrani“-Urteil angefordert wurden.

In Ermangelung solcher Auskünfte wird die Kommission eine Entscheidung auf der Grundlage der ihr zur Kenntnis gelangten Fakten treffen.

Die Kommission erinnert die Bundesrepublik Deutschland daran, dass, falls die Kommission anhand der ihr vorliegenden Angaben und nach zweimaliger Aufforderung an die Bundesrepublik Deutschland zur Übergabe der erforderlichen Informationen zu dem Schluss gelangen sollte, dass die missbräuchlich angewendete Regelung unzulässig und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist, jede nicht zuvor der Kommission notifizierte und unter falschen Voraussetzungen im Rahmen der Regelung gewährte Beihilfemaßnahme als unzulässig und, da trotz Aufforderung an die Bundesrepublik Deutschland sachdienliche Angaben zur Beurteilung der Vereinbarkeit nicht vorgelegt wurden, als unvereinbar gilt und somit rückzahlungspflichtig ist, ganz gleich ob sie für ein Unternehmen in Schwierigkeiten bestimmt ist oder nicht.

7. ...⁽¹⁾

II. Hinsichtlich der Änderung und Verlängerung der Regelung informiere ich Sie wie folgt

1. Auf der Basis einer umfangreichen Korrespondenz (unsere Anfragen vom 22. Juli 1996, 11. September 1996, 27. September 1996, 9. Oktober 1996 und 15. November 1996, Antwort der deutschen Behörden vom 25. September 1996) fand eine erste Aussprache mit den deutschen Behörden über die missbräuchliche Nutzung der Regelung am 3. Februar 1997 in Brüssel statt. Im Ergebnis einer Begegnung auf politischer Ebene zwischen der Kommission und dem Land Thüringen am 1. Juli 1997, bei der der Vertreter des Landes die in der Vergangenheit aufgetretenen Unregelmäßigkeiten in den Thüringer Beihilfefällen ausdrücklich anerkannte und den entschiedenen Willen des Landes unterstrich, zur umgehenden Bereinigung der Situation beizutragen, kam es am 23. September 1997 in Erfurt zu einer weiteren Zusammenkunft, die Gelegenheit für eine detaillierte Prüfung der betreffenden Fälle und für eine Analyse der mit der Regelung verbundenen Probleme war.
2. Im Ergebnis dieser Zusammenkünfte notifizierte die deutschen Behörden mit Schreiben vom 17. November 1997 einige Präzisierungen und Änderungen zu der Regelung. Auf ein Auskunftersuchen vom 16. Dezember 1997, das mit Schreiben vom 27. Januar 1998 wiederholt wurde, ging mit Schreiben vom 29. Januar 1998 eine ergänzende Notifizierung ein. Auf ein erneutes Auskunftersuchen zur Prüfung der Vereinbarkeit der in der Änderungsnotifizierung behandelten Regelung mit den Leitlinien für Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (1994), das mit Schreiben vom 7. April 1998 wiederholt wurde, ging eine Antwort mit Schreiben der deutschen Behörden vom 5. Mai ein. Einem erneuten Auskunftersuchen, in dem die deutschen Behörden nochmals zur Übermittlung der Leitlinien des Landes zur Festlegung des Interventionsspielraums des TIB aufgefordert wurden, kamen diese in ihrer Mitteilung vom 28. August 1998 nicht nach. Die Angelegenheit war ebenfalls Gegenstand zweier Zusammenkünfte am 28. Oktober 1998 und am 30. November 1998 in Brüssel.

Die in Frage stehenden Änderungen und Präzisierungen sind nachstehend beschrieben:

3. **Vorgeschlagene Änderungen/Präzisierungen**

- 3.1 Die deutschen Behörden bestätigen die folgenden Verpflichtungen, die bereits bei der ursprünglichen Genehmigung der Regelung vorgesehen waren:
 - Jede Gewährung von Beihilfen zugunsten von Großunternehmen (im Sinne des zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung gültigen KMU-Gemeinschaftsrahmens) ist einzeln zu notifizieren.
 - Alle Beihilfefälle, in denen eine Mehrheitsbeteiligung vorgesehen ist, sind einzeln zu notifizieren.
 - Alle Beihilfefälle, in denen eine Beteiligung in Höhe von mehr als 20 Mio. DEM (im ursprünglichen Genehmigungsschreiben: 20 Mio. EUR) vorgesehen ist, sind einzeln zu notifizieren.

⁽¹⁾ Die im Schreiben an den Mitgliedstaat hier befindlichen vertraulichen Angaben wurden auf Antrag des Mitgliedstaats für die Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* gestrichen.

- Die Bundesregierung wird einen Jahresbericht übermitteln.
- Vorlage und Umsetzung eines Umstrukturierungsplans zur Wiederherstellung der Rentabilität des Unternehmens, Prüfung durch unabhängige Gutachter, angemessene Kapazitätsreduzierung, zeitliche Befristung der Beteiligungen, substanzieller Beitrag der Hausbank und der Gesellschafter.

Des Weiteren verpflichten sich die deutschen Behörden, pro Halbjahr der Kommission einen Bericht zuzuleiten, in dem sämtliche neuerworbenen Beteiligungen aufgeführt sind, auch diejenigen, die zu Marktbedingungen an gesunden Unternehmen erworben wurden.

3.2 Die deutschen Behörden notifizieren folgende Änderungen:

- **Gewährung von Vorlauffinanzierungen** vor der förmlichen Unterzeichnung des Beteiligungsvertrages. Über den TIB können Unternehmen unter folgenden Bedingungen Darlehen gewährt werden:
 - Die Entscheidung zur Beteiligung an dem betreffenden Unternehmen wurde vom Beirat verabschiedet.
 - Der Umstrukturierungsplan wurde erarbeitet und bestätigt.
 - Hinsichtlich der Ermittlung des erforderlichen Beihilfevolumens wird in dem nach Unterzeichnung des Beteiligungsvertrags bestätigten Umstrukturierungsplan der Darlehensbetrag berücksichtigt.
- **Aktivitäten des Beteiligungsfonds Thüringen GmbH (BFT)** (zu 100 % vom TIB gehalten): Dieser Fonds wird auf stille Beteiligungen spezialisiert sein und sich im Rahmen des Programms der Kreditanstalt für Wiederaufbau betreffend die Schaffung eines Fonds zur Verstärkung der Eigenkapitalbasis von gewerblichen mittelständischen Unternehmen in den neuen Bundesländern (Beteiligungsfonds-Ost) (siehe N 646/A/95) refinanzieren. Die Kommission verweist darauf, dass gemäß dem Schreiben zur Genehmigung der besagten Regelung in diesem Programm ausdrücklich die Einhaltung der Bestimmungen der Leitlinien für Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten sowie die individuelle Notifizierung von Refinanzierungsmaßnahmen zugunsten von Großbetrieben und Unternehmen in den Sektoren vorausgesetzt wird. Die Notifizierung der Verlängerung dieser Regelung (siehe N 361/A/98) wird zur Zeit geprüft; sie schließt die Refinanzierung von Beteiligungen an Unternehmen in Schwierigkeiten aus.

Die für den Thüringer Industriebeteiligungsfonds gültigen Bestimmungen gelten ebenso für den Beteiligungsfonds Thüringen GmbH (BFT).

Über beide Fonds können Beteiligungen an demselben Unternehmen erworben werden.

- **Präzisierung der Kumulierungsvorschriften:** Nach den bestätigten Festlegungen sind Unternehmen, die vom TIB Beihilfen erhalten, während der Dauer der Beteiligung von anderen Kapitalhilfeprogrammen, wie dem Eigenkapitalhilfeprogramm, dem ERP-Beteiligungsprogramm oder Beteiligungen der Treuhandanstalt, ausgeschlossen. Die deutschen Behörden schlagen vor,

diese Bestimmung mit folgenden Präzisierungen beizubehalten:

- Ein Gesellschafter eines Unternehmens, das vom TIB eine Beihilfe erhält, hat die Möglichkeit der Refinanzierung seiner Beteiligung im Rahmen des Eigenkapitalhilfeprogramms in den neuen Bundesländern (siehe N 510/95) (persönliches Darlehen). Es sei darauf hingewiesen, dass im Schreiben zur Genehmigung dieses Programms ausdrücklich die Einhaltung der Bestimmungen der Leitlinien für Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten sowie die Notifizierung jeder einzelnen Refinanzierungsmaßnahme zugunsten von Großbetrieben und Unternehmen in den sensiblen Sektoren vorausgesetzt wird. Die Notifizierung der Verlängerung dieser Regelung (siehe N 463/98) wird zur Zeit geprüft; sie schließt die Refinanzierung von Beteiligungen an Unternehmen in Schwierigkeiten aus.
- TIB-Beihilfemaßnahmen können mit Interventionen des Konsolidierungsfonds des Landes Thüringen zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten (Beihilfen in Form von Darlehen und Beteiligungen) (ursprünglich genehmigt unter der Nr. NN 74/95 und geändert unter N 370/97) kumuliert werden. In diesem Zusammenhang bleibt festzustellen, dass im Genehmigungsbescheid vom 18. Februar 1998 an die Verpflichtung der deutschen Behörden erinnert wird, alle Fälle, in denen der kumulative Betrag mehrerer Rettungs- bzw. Umstrukturierungsbeihilfen 5 Mio. DEM übersteigt, alle Beihilfen zugunsten von Großunternehmen und Unternehmen in den sensiblen Sektoren sowie die wiederholte Gewährung von Beihilfen einzeln zu notifizieren.
- TIB-Beihilfen können mit Beihilfen der BVS kumuliert werden. In diesem Zusammenhang sei auf die Notifizierungsvorschriften, die für die Regelungen der ehemaligen Treuhandanstalt/BVS gelten, und insbesondere auf die in der Entscheidung der Kommission zur KMU/BVS-Regelung vorgesehenen Kumulierungsvorschriften verwiesen.

In diesem Zusammenhang bleibt anzumerken, dass die auf Bundes- oder Landesebene gewährten Bürgschaften (siehe Bundesbürgschaftsprogramm, E 24/95, Bürgschaftsprogramm der Thüringer Aufbaubank (siehe N 117/96) und Bürgschaftsprogramm des Landes Thüringen (siehe NN 25/95)) von dem in der Entscheidung vom 9. August 1994 vorgesehenen Kumulierungsverbot unberührt bleiben

- **Dauer der Regelung:** Es ist derzeit eine unbefristete Laufzeit der Regelung vorgesehen (ursprünglich 10 Jahre).

3.3 Des Weiteren verpflichten sich die deutschen Behörden:

- das Beihilfevolumen auf den für die Wiederherstellung der Unternehmensrentabilität notwendigen Umfang zu beschränken,
- auf eine angemessene Mitwirkung des Unternehmens am Umstrukturierungsplan hinzuwirken,

— Beschränkung des wiederholten Erwerbs einer Beteiligung an demselben Unternehmen auf Ausnahmefälle, bei denen die Notwendigkeit der Gewährung einer erneuten Umstrukturierungsbeihilfe aus Faktoren resultiert, die außerhalb des Unternehmens lagen und von diesem nicht vorherzusehen waren.

4. Die Kommission prüfte die Änderungen der Regelung des Thüringer Industriebeteiligungsfonds nach Artikel 92 und 93 des EG-Vertrages (jetzt Artikel 87 und 88 EG) sowie Artikel 61 des EWR-Abkommens und insbesondere im Lichte der Leitlinien für Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 368 vom 23.12.1994).

In diesem Zusammenhang gelangte die Kommission zu folgender Auffassung:

- 4.1 Die vom Thüringer Industriebeteiligungsfonds und von der Beteiligungsfonds Thüringen GmbH (BFT) gewährten Beihilfen und Darlehen sind staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EGV (jetzt Artikel 87 Absatz 1 EG) und 61 Absatz 1 EWR-Abkommen, da sie als Umstrukturierungsbeihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten, wie in besagten Leitlinien definiert, den begünstigten Unternehmen die Möglichkeit geben, eine Betriebsstillegung zu vermeiden, langfristig ihre Rentabilität wiederzuerlangen und ihre Produktionskapazitäten für die Märkte, die ihnen ohne Beihilfe verlorengegangen wären, wenigstens teilweise zu erhalten. Deshalb verfälschen die in Frage stehenden Beihilfen den Wettbewerb und beeinträchtigen den Handel zwischen Mitgliedstaaten.

- 4.2 Auf den ersten Blick scheint die in Frage stehende Regelung in ihrer geänderten Version mit den Leitlinien für Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten vereinbar zu sein. Insbesondere

- wurde die ursprüngliche Regelung von der Kommission genehmigt; ihre Festlegungen, die durch die Verpflichtungen der deutschen Behörden im Rahmen des vorliegenden Notifizierungsverfahrens bekräftigt wurden, sind mit besagten Leitlinien vereinbar;
- gehen die Vorlauffinanzierungen aufgrund der entsprechenden Bewilligungsbedingungen in den Umstrukturierungsplan ein und bilden ein Element der Umstrukturierungsbeihilfe;
- bringt die organisatorische Veränderung (Gründung des Beteiligungsfonds Thüringen (BFT)) keinen neuen Gesichtspunkt, der die ursprüngliche Bewertung verändern könnte;
- gehen die veränderten Kumulierungsbestimmungen auf die Kommissionspraxis zurück, Beihilfepakete aus verschiedenen Quellen zu genehmigen, denn dieser „Paket“-Ansatz kann zu einer sorgfältigeren Bewertung des Umstrukturierungsplans beitragen;
- trägt die Ausweitung der Regelungsdauer der Tatsache Rechnung, dass die Probleme der Unternehmen des

Landes Thüringen, das den Status eines Fördergebiets nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) (jetzt Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG) genießt, langfristiger Art sind.

Dagegen sprechen andere Gründe, die im Folgenden aufgeführt sind, für die Einleitung eines Verfahrens. So reagierten die deutschen Behörden nicht auf eine Aufforderung der Kommissionsdienststellen, sich zu der Feststellung zu äußern, dass der Thüringer Industriebeteiligungsfonds (Einrichtung einer Stiftung, die von der Thüringer Aufbaubank kontrolliert wird, welche ihrerseits der Landesregierung untersteht) anscheinend in der Vergangenheit weitgehend unabhängig und praktisch unbeaufsichtigt von der Landesregierung tätig war. So gibt es bis zum heutigen Tage keine Richtlinie des Landes, die die Tätigkeit des Fonds regelt und die Regelungsmodalitäten, wie sie zwischen der Kommission und der Bundesrepublik Deutschland vereinbart worden sind, in Landesrecht umsetzt. Aufgrund dieses bewussten Verzichts auf eine wirksame Kontrolle durch das Land konnte es in der Vergangenheit dazu kommen, dass die Genehmigungsbedingungen der Regelungen durch die TIB-Verantwortlichen systematisch missachtet wurden. Daher hatten die Kommissionsdienststellen die deutschen Behörden förmlich ersucht, die TIB-Aktivitäten durch Landesrichtlinien zu beschränken.

5. Angesichts der Weigerung, die TIB-Aktivitäten einer derartigen Richtlinie zu unterwerfen, aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit und in Anbetracht der Tatsache, dass es unmöglich ist, unter den derzeitigen Bedingungen die Einhaltung der Bestimmungen der Regelung in Zukunft sicherzustellen, äußert die Kommission Bedenken hinsichtlich der von den deutschen Behörden vorgesehenen Modalitäten zur künftigen Gewährleistung der vertragsgemäßen Umsetzung der Regelung. Daher hat die Kommission beschlossen, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 (jetzt Artikel 88 Absatz 2 EG) gegen die Notifizierung der Änderung und der Verlängerung der Regelung (N 804/97) einzuleiten.

Aus diesen Gründen fordert die Kommission die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag (jetzt Artikel 88 Absatz 2 EG) auf, innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens ihre Stellungnahme abzugeben und alle für die Beurteilung der Beihilfe/Maßnahme sachdienlichen Informationen zu übermitteln.

Die Kommission erinnert an die Sperrwirkung des Artikels 93 Absatz 3 EG-Vertrag (jetzt Artikel 88 Absatz 3 EG) und macht in diesem Zusammenhang auf ihr an alle Mitgliedstaaten übermitteltes Schreiben vom 22. Februar 1995 aufmerksam, wonach jede unrechtmäßig gewährte Beihilfe von ihrem Empfänger zurückgefordert werden kann. Die Rückzahlung erfolgt nach den nationalen Vorschriften einschließlich Zinsen, die ab dem Tag der Auszahlung der Beihilfe an die Empfänger bis zu ihrer tatsächlichen Rückzahlung unter Zugrundelegung des für die Berechnung des Nettosubventionsäquivalents der Regionalbeihilfen verwendeten Bezugssatzes berechnet werden.

ANHANG ZUM SCHREIBEN AN DIE BUNDESREGIERUNG

Thüringer Industriebeteiligungsfonds — Ursprüngliche Genehmigungsbedingungen, Fälle missbräuchlicher Anwendung und Tragweite der Kommissionsanordnung laut ‚Italgrani‘-Urteil**I. Ursprüngliche Genehmigungsbedingungen**

1. Mit Entscheidung vom 27. Juli 1994, die mit Schreiben vom 9. August 1994 mitgeteilt wurde, genehmigte die Kommission die Beihilferegelung für den Thüringer Industriebeteiligungsfonds (siehe N 183/94), einen Beteiligungsfonds des Landes Thüringen, der mit öffentlichen Mitteln in Höhe von 400 Mio. DEM für eine Dauer von 10 Jahren gegründet werden sollte. Diese Regelung sieht vor, auf der Grundlage von Beschlüssen eines unabhängigen Beirates

— an gesunden Unternehmen, die ertragreiche Perspektiven bieten (Grundsatz des Kapitalgebers in einer Marktwirtschaft),

— an Unternehmen in Schwierigkeiten,

einzugehen.

In ihrem Genehmigungsschreiben vom 9. August 1994 stellte die Kommission fest, dass der Erwerb von Beteiligungen an gesunden Unternehmen, die eine angemessene Rendite in Aussicht stellen, keine staatlichen Beihilfen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag (jetzt Artikel 87 Absatz 1 EG) darstellt. Was Beteiligungen an Unternehmen in Schwierigkeiten betrifft, ging die Kommission davon aus, dass diese staatliche Beihilfen darstellen. Die Kommission genehmigte diese staatlichen Beihilfen zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten und machte dazu folgende Anmerkungen:

— Eine Voraussetzung für den Erwerb von Beteiligungen durch den TIB ist die Vorlage eines Umstrukturierungsplans, der geeignet ist, die Rentabilität des Unternehmens wiederherzustellen, und eine Reduzierung der Produktionskapazitäten vorsieht.

— Dieser Umstrukturierungsplan muss von unabhängigen Gutachtern, der Unternehmensleitung und den Gesellschaftern gebilligt werden.

— Die Beteiligungen haben zeitweiligen Charakter (normalerweise 3 bis 5 Jahre); die Bestimmungen für die Wiederveräußerung der Beteiligung werden bereits bei ihrer Übernahme festgelegt. Der Veräußerungspreis soll dabei nicht unter dem Preis, der beim Kauf der Anteile gezahlt wurde, liegen.

— Der TIB rechnet pro Jahr mit etwa zehn Beteiligungen in Unternehmen in Schwierigkeiten.

— Der TIB wird sich auf KMU konzentrieren, wobei jedoch Beteiligungen an Großunternehmen nicht ausgeschlossen sind.

— Der TIB wird grundsätzlich nur Minderheitsbeteiligungen erwerben.

— Die Beteiligung wird den Betrag von 20 Mio. EUR nicht übersteigen.

— Die Hausbank und die übrigen Gesellschafter des Unternehmens müssen einen substanziellen Beitrag zur Umstrukturierung des Unternehmens leisten.

— Die Unternehmen, die vom TIB Beihilfen erhalten, sind während der Dauer der Beteiligung von anderen Kapitalhilfeprogrammen ausgeschlossen, wie dem EKH-Programm des Bundes, dem ERP-Beteiligungsprogramm oder Beteiligungen der Treuhandanstalt.

— Die deutschen Behörden verpflichten sich,

— Ausnahmefälle von Beteiligungen in Unternehmen, die keine KMU (im Sinne des KMU-Gemeinschaftsrahmens von 1992) sind, einzeln zu notifizieren,

— Fälle, in denen der TIB eine Mehrheitsbeteiligung übernimmt, einzeln zu notifizieren,

— Beteiligungen in Höhe von mehr als 20 Mio. EUR einzeln zu notifizieren.

— Die Regelung bezieht sich auf Beteiligungen an Unternehmen des Industriesektors; Unternehmen des Bausektors sind ausgenommen. Das Zustimmungsschreiben verweist auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften über sensible Sektoren.

II. Unregelmäßigkeiten

2. Die Prüfung der Jahresberichte für die Jahre 1994, 1995 und 1996 hat ergeben, dass die Regelung missbräuchlich angewendet wurde (der Bericht 1997 befindet sich derzeit in der Prüfung):

- In Erwartung einer beabsichtigten, jedoch noch nicht vollzogenen Beteiligung hat der TIB Vorlauffinanzierungen gewährt (z. B. Mitec, siehe NN 31/97, Umformtechnik Erfurt (NN 104/96, NN 140/96)).
- In einigen Fällen wurden Beteiligungen an Großunternehmen ohne vorherige Notifizierung erworben (z. B. CDA Compact Disk Albrechts GmbH, geprüft im Zusammenhang mit NN 54/94), Kahla Thüringen Porzellan GmbH, Zeuro Möbelwerk GmbH (siehe C 56/97, ehemals NN 78/98); Henneberg Porzellan; Umformtechnik Erfurt (siehe NN 104/96, NN 140/96), Deckel Maho Seebach GmbH.
- In einigen Fällen wurde eine Mehrheitsbeteiligung ohne Einzelnotifizierung erworben (z. B. MTDA Media Tec Datenträger Albrechts GmbH).
- In einigen Fällen wurde das Kumulierungsverbot nicht eingehalten (siehe Zeuro Möbelwerk, Kumulierung mit dem Eigenkapitalhilfeprogramm, siehe NN 78/96).
- In einigen Fällen wurde die TIB-Beihilfe mit Beihilfen aus dem Konsolidierungsfonds des Landes Thüringen zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten kumuliert (ursprünglich genehmigt unter der Nr. NN 74/95), wobei diese Regelung in der ursprünglichen Version die Kumulierung ihrer Beihilfen mit anderen Beihilfen zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten ausschloss.
- In einigen Fällen wurde die TIB-Beihilfe mit Beihilfen der Treuhandanstalt/BVS kumuliert.
- 1996 rief der TIB die Beteiligungsfonds Thüringen GmbH (BFT) ins Leben (zu 100 % durch den TIB gehalten), deren Geschäftszweck darin besteht, Beteiligungsdarlehen aus Mitteln, die im Rahmen des KfW-Beteiligungsfonds Ost refinanziert werden, unter anderem auch in Unternehmen in Schwierigkeiten, zu erwerben (gebilligte Regelung), ohne dass dies mit einer direkten Einflussnahme auf die Unternehmensführung verbunden ist („stille Beteiligung“).

III. Tragweite der Kommissionsanordnung laut „Italgrani“-Urteil

3. In ihrer Entscheidung vom 9. Dezember 1998, die mit Schreiben SG(98) D/12406 vom 30. Dezember 1998 übermittelt wurde, äußerte die Kommission Zweifel bezüglich der Vereinbarkeit der Anwendung der Regelung mit der der Kommission zur Kenntnis gegebenen und von ihr gebilligten Version.

In diesem Zusammenhang erinnerte die Kommission an die Feststellung des Gerichtshofes in seinem Urteil vom 5. Oktober 1994 in der Rechtssache C-47/91 („Italgrani“): „Hat die Kommission Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit individueller Beihilfen mit ihrer Entscheidung über die Genehmigung der Beihilferegelung, so muss sie dem betreffenden Mitgliedstaat aufgeben, ihr innerhalb einer von ihr festgesetzten Frist alle notwendigen Unterlagen, Informationen und Angaben zukommen zu lassen, damit sie sich zur Vereinbarkeit der streitigen Beihilfe mit ihrer Entscheidung über die Genehmigung der Beihilferegelung äußern kann. Wenn ein Mitgliedstaat trotz der Anordnung der Kommission die angeforderten Auskünfte nicht erteilt, kann diese die Aussetzung der Beihilfe anordnen und deren Vereinbarkeit unmittelbar am EWG-Vertrag messen, wie wenn es sich um eine neue Beihilfe handelte“.

Auf dieser Grundlage ersuchte die Kommission die Bundesrepublik Deutschland, ihr innerhalb eines Monats nach Erhalt dieser Entscheidung alle Informationen zu übergeben, die es der Kommission ermöglichen zu prüfen, ob die Beihilfen in Übereinstimmung mit der genehmigten Regelung gewährt wurden. Zu diesem Zwecke forderte die Kommission die deutschen Behörden auf, ihr die Fälle mitzuteilen, in denen Beihilfen nach dieser Regelung

- an Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe als gesund gelten mussten (mit bezifferten Angaben zu ihrer Finanzsituation vor Erwerb der Beteiligung bzw. einer anderen Beihilfe seitens des TIB/BFT oder einer sonstigen staatlichen Beihilfe, die als Beihilfe zur Rettung oder Umstrukturierung eines Unternehmens in Schwierigkeiten anzusehen ist, mit detaillierter Beschreibung der Modalitäten für die Gewährung einer solchen Beihilfe),
- an gesunde Unternehmen, die nach dem Grundsatz des Kapitalgebers in einer Marktwirtschaft ertragreiche Perspektiven bieten, mit den notwendigen Informationen, die es der Kommission ermöglichen, sich von dieser Einschätzung zu überzeugen, und zu Bedingungen, unter denen jeder andere Kapitalgeber in einer Marktwirtschaft eine Beteiligung erworben hätte (mit Beschreibung der Modalitäten des Beteiligungsvertrages, der die Einschätzung dieser Konditionen ermöglicht),

gewährt wurden.

Darüber hinaus fordert die Kommission die deutschen Behörden auf, ihr im Falle einer Intervention des TIB/BFT zugunsten eines Unternehmens in Schwierigkeiten oder zu Bedingungen, die dem Grundsatz des Kapitalgebers in einer Marktwirtschaft nicht entsprechen, mitzuteilen,

— in welchen Fällen Beihilfen in voller Konformität mit den vorstehend beschriebenen Bestimmungen der gebilligten Regelung gewährt wurden, wobei in jedem Falle folgende Angaben beizufügen sind:

- Name des begünstigten Unternehmens,
- Personalbestand, Bilanzwert und Umsatz des Unternehmens in den drei Jahren vor der Intervention,
- Name des unabhängigen Gutachters,
- Umstrukturierungsplan, der dem Beteiligungserwerb zugrunde lag (einschließlich einer Kopie dieses Plans),
- Beschreibung der im Rahmen dieses Umstrukturierungsplans beabsichtigten Kapazitätsreduzierung,
- Modalitäten bezüglich der Dauer der Beteiligung,
- vorgesehene Regelungen für die Wiederveräußerung der Beteiligung,
- Umfang der Beteiligung (Betrag und Anteil am Kapital des Unternehmens),
- Beitrag der Hausbank des Unternehmens und der übrigen Gesellschafter,
- Gesamtumfang der staatlichen Beihilfen, die dem Unternehmen seit Beginn des Umstrukturierungsplans gewährt wurden,

— in welchen Fällen andere Beihilfen als Unternehmensbeteiligungen gewährt wurden, mit folgenden Angaben:

- Name des begünstigten Unternehmens,
- Personalbestand, Bilanzwert und Umsatz des Unternehmens in den drei Jahren vor der Intervention,
- Vorhandensein und Inhalt eines eventuellen Umstrukturierungsplans, dessen Umsetzung durch das Unternehmen als notwendige Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe mit diesem formal vereinbart wurde (einschließlich einer Kopie dieses Plans),
- Beschreibung der im Rahmen dieses Umstrukturierungsplans beabsichtigten Kapazitätsreduzierung,
- Umfang und Modalitäten der Beteiligung,
- Beitrag der Hausbank des Unternehmens und der übrigen Gesellschafter,
- Gesamtumfang der staatlichen Beihilfen, die dem Unternehmen seit Beginn des Umstrukturierungsplans gewährt wurden,

— und in welchen Fällen die genannten Bestimmungen und Verpflichtungen nicht eingehalten wurden, wobei für jeden Fall folgende Angaben beizufügen sind:

- Name des begünstigten Unternehmens,

- Personalbestand, Bilanzwert und Umsatz des Unternehmens in den drei Jahren vor der Intervention,
- Name des unabhängigen Gutachters,
- Umstrukturierungsplan, der dem Beteiligungserwerb zugrunde lag (einschließlich einer Kopie dieses Plans),
- Beschreibung der im Rahmen dieses Umstrukturierungsplans beabsichtigten Kapazitätsreduzierung,
- Modalitäten bezüglich der Dauer der Beteiligung,
- vorgesehene Regelungen für die Wiederveräußerung der Beteiligung,
- Umfang der Beteiligung (Betrag und Anteil am Kapital des Unternehmens),
- Beitrag der Hausbank des Unternehmens und der übrigen Gesellschafter,
- Gesamtumfang der staatlichen Beihilfen, die dem Unternehmen seit Beginn des Umstrukturierungsplans gewährt wurden.

Die Kommission wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass dieses Auskunftersuchen nicht die Beihilfefälle betrifft, die bereits Gegenstand einer Entscheidung der Kommission waren oder zu denen derzeit ein Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EGV (jetzt Artikel 88 Absatz 2 EG) läuft, vorausgesetzt, dass sämtliche Beihilfen des TIB/BTF durch eine abschließende Entscheidung oder das Prüfungsverfahren gedeckt sind. Für diese Fälle reicht es aus, den Namen des begünstigten Unternehmens und das Aktenzeichen des laufenden Verfahrens anzugeben.

Die Kommission weist die Bundesregierung darauf hin, dass sie für den Fall, dass die deutschen Behörden diese Auskünfte nicht innerhalb der angegebenen Frist erteilen, auf der Grundlage der ihr vorliegenden Informationen das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 (jetzt Artikel 88 Absatz 2 EG) gegen die Regelung in der Vergangenheit einleiten könnte.“

Die Kommission fordert die anderen Beteiligten auf, innerhalb eines Monats nach dem Datum der vorliegenden Bekanntmachung ihre Stellungnahme zu der Beihilfe an folgende Anschrift zu übermitteln:

Europäische Kommission
Generaldirektion IV — Wettbewerb
Direktion G.1
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 296 98 15.

Die Stellungnahmen werden Deutschland zugeleitet.

STAATLICHE BEIHILFEN

Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zu der angemeldeten Beihilfe Italiens an das EGKS-Stahlunternehmen Lucchini SpA, C 10/2001 (N 613/2000), gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1996 zur Einführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie

(2001/C 166/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Mit Schreiben vom 13. Februar 2001, das nachstehend in der verbindlichen Sprachfassung abgedruckt ist, hat die Kommission Italien ihren Beschluss mitgeteilt, wegen der vorerwähnten Beihilfe das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 5 der Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS der Kommission einzuleiten.

Die Kommission fordert alle Beteiligten zur Stellungnahme innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Veröffentlichung an folgende Anschrift auf:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
„Greffes“ Staatliche Beihilfen
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70
B-1000 Brüssel
Fax (32-2) 296 12 42.

Alle Stellungnahmen werden den italienischen Behörden übermittelt. Jeder, der eine Stellungnahme abgibt, kann unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen, dass seine Identität nicht bekannt gegeben wird.

ZUSAMMENFASSUNG**1. Verfahren**

Mit Schreiben vom 11. September 2000 (Eingangsvermerk vom 18. September 2000) teilte die italienische Regierung der Kommission mit, dass das italienische Industrieministerium plant, dem Unternehmen Lucchini SpA für Forschungs- und Entwicklungszwecke eine Beihilfe zu gewähren. Mit Schreiben vom 19. Oktober 2000 bat die Kommission um zusätzliche Auskünfte, die von den italienischen Behörden mit Schreiben vom 12. Dezember 2000 (Eingangsvermerk 20. Dezember) erteilt wurden.

2. Beschreibung der Beihilfe

Die Beihilfe soll in Form zinsgünstiger Darlehen für einen Teil der Investitionen gewährt werden. In den ersten fünf Jahren beträgt der Zinssatz 0,95 %, in den darauf folgenden zehn Jahren 3,95 %. Die ersten fünf Jahre sind tilgungsfrei. Grundlage für die Gewährung der Beihilfe ist das Gesetz 46/82 „Interventi per i settori dell'economia a rilevanza nazionale“ (Fondo speciale rotativo per l'Innovazione tecnologica), das von der Kommission am 17. Juli 1992 genehmigt worden ist.

Lucchini SpA ist ein großer italienischer Stahlhersteller, der im Januar 1998 mit der Umsetzung eines umfangreichen Investitionsvorhabens begonnen hat, zu dem unter anderem der Bau eines neuen Hochofens und eines neuen Stahlwerks am Standort Piombino gehören. Aus der von der Kommission am 10. Dezember 1997 registrierten Mitteilung des Investitionsvor-

habens geht hervor, dass Lucchini beschlossen hatte, nach Schließung der überalterten, ökologisch bedenklichen Sinteranlagen den neuen Hochofen zu 100 % mit Pellets zu betreiben, nachdem es Probleme mit dem alten Hochofen gegeben hatte. Der neue speziell hierfür ausgelegte Hochofen wurde wie geplant im Dezember 1998 in Betrieb genommen. Außerdem sollte das Stahlwerk völlig umgebaut und unter anderem mit einer neuen Entschwefelungsanlage und einem computer-gestützten System zur Überwachung des Stahlflusses ausgerüstet werden. Am 24. Februar 1999 beantragte Lucchini auf der Grundlage des vorgenannten Gesetzes eine Beihilfe, die das italienische Industrieministerium am 17. April 2000 genehmigte. Die Beihilfe wurde für die folgenden drei Projekte beantragt, die am 5. Januar 1998 in Angriff genommen wurden und bis 4. Januar 2001 fertig gestellt sein sollten:

1. „Neue Technologie zur Herstellung von Eisen für hochwertige Sonderstahl-Langerzeugnisse“ (Projekt N. 11206)

Im Rahmen dieses Projektes soll geprüft werden, welche Verfahrenstechnik sich am besten eignet, um einen Hochofen ausschließlich mit Pellets zu betreiben. Derzeit werden Hochofen mit einer Mischung aus Sinter und Pellets beschickt. Der neue von Lucchini im Werk Piombino gebaute Hochofen ist für den ausschließlichen Betrieb mit Pellets mit hohem Durchsatz und einer voraussichtlichen Lebensdauer von 15 Jahren ausgelegt.

Die förderfähigen Kosten für dieses Projekt belaufen sich auf 6 247 727 000 ITL (3 226 682 EUR), wovon 35,22 %, d. h. 2 200 360 000 ITL (1 136 391 EUR) mit Hilfe der vorgenannten zinsgünstigen Darlehen finanziert werden.

2. *Entschwefelung von Eisen unter Einsatz einer Gießpfanne in einer innovativen Anlage mit hohem Durchsatz und niedrigem Verbrauch an Zuschlagstoffen (Projekt 11205)*

Bei der Entschwefelung von Eisen werden normalerweise verschiedene Zuschlagstoffe mit einer feuerfesten Lanze in das Eisen geblasen. Ziel des Projektes ist die Entwicklung einer Anlage, in der hochwirksame Zuschlagstoffe bei gleichzeitiger Senkung der Schwefelkonzentration und der Rauch- und Schlackebildung verwendet werden können.

Die förderfähigen Kosten für dieses Projekt belaufen sich auf 3 681 129 000 ITL (1 901 144 EUR). Davon werden 35 %, d. h. 1 288 395 000 ITL (665 400 EUR) über zinsgünstige Darlehen finanziert.

3. *„Computergesteuerte Überwachung des Stahlflusses“ (Projekt 11204)*

Jeder Arbeitsgang in einem Stahlwerk ist zeitlich genau begrenzt. Die Zeitvorgaben sind nicht nur kurz, sondern vor allem äußerst präzise (Abweichungen von ein paar Zehntelsekunden beim Einblasen in den Konverter kann sowohl die Qualität des Stahls als auch den Durchsatz der Anlage in Mitleidenschaft ziehen). Jetzt soll zur Unterstützung des Bedienungspersonals ein computergestütztes System entwickelt werden, das im Voraus die optimale Abfolge der zu programmierenden Arbeitsgänge berechnet.

Die förderfähigen Kosten für dieses Projekt belaufen sich auf 4 130 893 000 ITL (2 133 428 EUR). Davon werden 35 %, d. h. 1 445 812 000 ITL (746 700 EUR) über zinsgünstige Darlehen finanziert.

3. Würdigung

Lucchini SpA ist ein Unternehmen im Sinne von Artikel 80 des EGKS-Vertrages. Es unterliegt damit den Bestimmungen des EGKS-Vertrages und dem Stahlbeihilfekodex. Nach Artikel 2 des Kodex können Beihilfen zur Deckung der Forschungs- und Entwicklungsausgaben der Stahlunternehmen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn sie mit den Vorschriften des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen (nachstehend „Gemeinschaftsrahmen“) übereinstimmen, der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 45 vom 17. Februar 1996 veröffentlicht wurde.

Ob die Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist, richtet sich laut Gemeinschaftsrahmen nach dem Stadium der Forschungsarbeiten, der Beihilfeintensität und den förderfähigen Kosten sowie danach, ob die Beihilfe einen Anreizeffekt hat.

Zum Projekt *„Neue Technologie zur Herstellung von Eisen für hochwertige Sonderstahl-Langerzeugnisse“* ist zu sagen, dass die als industrielle Forschung beschriebenen Tätigkeiten offenbar nicht so sehr auf die Gewinnung neuer Kenntnisse, sondern vielmehr auf die Sammlung vorhandenen Wissens über Pellets, den Markt für Pellets und die Funktionsweise bestehender Anlagen abzielen. Zu dem, was als vorwettbewerbliche Forschungstätigkeiten bezeichnet wurde, ist festzustellen, dass zumindest die mit der Verfahrenskontrolle zusammenhängenden Arbeitstechniken sowie das Automatisierungs- und Kontrollsystem das Stadium eines Prototyps überschritten haben und bereits reif sind für den Einsatz in der industriellen Produktion. Die Kom-

mission zieht daher die von den italienischen Behörden vorgenommene Klassifizierung der Tätigkeiten in Zweifel. Was die förderfähigen Kosten betrifft, fragt sich die Kommission, ob die Kosten für das nicht unmittelbar in der FuE tätige Personal nicht schon bereits in den Materialkosten inbegriffen sind. Deshalb lässt sich auch die Beihilfeintensität zum derzeitigen Augenblick nicht genau bestimmen.

Bei dem Projekt *„Entschwefelung von Eisen unter Einsatz einer Gießpfanne in einer Anlage mit hohem Durchsatz und geringem Verbrauch an Zuschlagstoffen (Projekt 11205)“* ist es offenbar ebenfalls so, dass ein Teil der als industrielle Forschung eingestuften Tätigkeiten nicht so sehr auf die Gewinnung neuer Kenntnisse ausgerichtet ist, sondern vielmehr auf die Entwicklung eines Kontrollsystems, das unmittelbar für die industrielle Produktion bestimmt ist. Die der vorwettbewerblichen Forschung zugeordnete Entwicklung der Lanze und des Kontrollsystems bringt nicht nur Prototypen hervor, sondern ermöglicht deren unmittelbaren Einsatz in der industriellen Produktion. Die Kommission hat daher Zweifel an der von den italienischen Behörden vorgenommenen Klassifizierung der Tätigkeiten. Bei den förderfähigen Kosten ist sich die Kommission nicht sicher, ob die Kosten für das nicht direkt in der FuE tätige Personal nicht bereits in den Materialkosten inbegriffen sind. Deshalb ist es auch nicht möglich, die Beihilfeintensität genau zu bestimmen.

Bei dem Projekt *„Computergestütztes System zur Überwachung des Stahlstromes“ (Projekt 11204)* geht es offenbar ausschließlich um die Anpassung der Computerprogramme an die Bedürfnisse der Lucchini-Stahlwerke. Das Projekt betrifft somit unmittelbar die industrielle Produktion. Die Kommission hat daher Zweifel an der von den italienischen Behörden vorgenommenen Klassifizierung. Bei den förderfähigen Kosten ist sich die Kommission nicht sicher, ob die Kosten für das nicht direkt in der Forschung tätige Personal nicht bereits in den Kosten für die Herstellung des Testmaterials inbegriffen sind. Darüber hinaus betreffen die geltend gemachten Fremdleistungen offenbar Ausbildungsmaßnahmen (die nicht Teil einer FuE-Tätigkeit sind). Auch dürften die Kosten für den für Testzwecke eingesetzten minderwertigen Stahl möglicherweise zu hoch angesetzt sein (hier müsste eigentlich der Schrottwert veranschlagt werden). Deshalb kann auch bei einer Einordnung der Tätigkeiten in die Kategorie FuE die Beihilfeintensität nicht genau bestimmt werden.

Zum Anreizeffekt der Beihilfe ist zu sagen, dass die drei FuE-Projekte im Januar 1998 parallel zu dem Investitionsvorhaben in Angriff genommen wurden. Damals stand bereits fest, dass die notwendigen Anlagen für den ausschließlichen Betrieb des Hochofens mit Pellets und die Entschwefelung mit weniger Zuschlagstoffen sowie das computergestützte System zur Überwachung des Stahlflusses eingerichtet würden. Lucchini stellte jedoch erst Ende Februar 1999, d. h. ein Jahr später, einen Antrag auf Beihilfe. Dies ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass das Investitionsvorhaben auch ohne die Beihilfe durchgeführt worden wäre. In der ursprünglichen Anmeldung fanden sich keine Belege für den Anreizeffekt der Beihilfe. Die Kommission bat die italienischen Behörden daher mit Schreiben vom 19. Oktober 2000 um eine Präzisierung. In ihrem Schreiben vom 12. Dezember 2000 machten die italienischen Behörden keine verwertbaren Angaben zu diesem Punkt. Offenbar blieben diesbezüglich relevante Faktoren unberücksichtigt. Bis jetzt sind die italienischen Behörden daher den Nachweis schuldig geblieben, dass die Beihilfe ein Auslöser für die FuE-Tätigkeit war, wie es der FuE-Gemeinschaftsrahmen verlangt.

4. Schlussfolgerung

Die Kommission hat Zweifel, ob es sich bei den fraglichen Tätigkeiten um FuE-Tätigkeiten handelt (bei dem Projekt 11204) bzw. ob sie sich, was das Forschungsstadium betrifft, mit den Definitionen in Anlage I des Gemeinschaftsrahmens in Einklang bringen lassen (Projekte 11205 und 11206). Ferner stellt sie auch die Höhe der förderfähigen Kosten in Frage, weshalb sich zum jetzigen Zeitpunkt die Beihilfeintensität auf der Grundlage des FuE-Gemeinschaftsrahmens nicht genau bestimmen lässt.

Fraglich ist für die Kommission auch der Anreizeffekt der Beihilfe.

WORTLAUT DES SCHREIBENS

„La Commissione informa l'Italia che, dopo aver esaminato le informazioni fornite dalle autorità italiane in merito all'aiuto in oggetto, ha deciso di avviare il procedimento previsto dall'articolo 6, paragrafo 5, della decisione n. 2496/96/CECA della Commissione, del 18 dicembre 1996, recante norme comunitarie per gli aiuti a favore della siderurgia ⁽¹⁾ (in appresso denominata il Codice degli aiuti alla siderurgia) in relazione all'aiuto notificato dall'Italia in favore della succitata società siderurgica CECA.

I. PROCEDIMENTO

1. Con lettera datata 11 settembre 2000, registrata il 18 settembre 2000, le autorità italiane hanno notificato alla Commissione l'aiuto alla ricerca e sviluppo che il ministero italiano dell'Industria intende concedere all'impresa Lucchini SpA. Con lettera del 19 ottobre 2000, la Commissione ha chiesto ulteriori informazioni cui le autorità italiane hanno risposto con lettera del 12 dicembre 2000, registrata il 20 dicembre.

II. DESCRIZIONE DELL'AIUTO

2. L'aiuto è accordato sotto forma di prestiti agevolati pari al 35 % dei costi ammissibili al tasso d'interesse dello 0,95 % per i primi cinque anni e del 3,95 % per i successivi dieci anni. È previsto un periodo di preammortamento di cinque anni. I prestiti sono concessi nel quadro del regime istituito dalla legge 46/82 «Interventi per i settori dell'economia a rilevanza nazionale» — Fondo speciale rotativo per l'innovazione tecnologica, autorizzato dalla Commissione il 17 giugno 1992 [lettera SG(92) D/7985]. L'intensità di aiuto lorda è del 13,29 %.
3. Lucchini SpA è un grande produttore siderurgico italiano che, in gennaio, ha avviato un vasto programma d'investimenti comprendente la costruzione di un nuovo altoforno (160 miliardi di ITL — 82,6 milioni di EUR) e di una nuova acciaieria (160 miliardi di ITL — 82,6 milioni di EUR) presso il suo stabilimento di Piombino. Dalla notifica

degli investimenti presentata alla Commissione il 10 dicembre 1997 risulta che, dopo aver chiuso per obsolescenza e per motivi ecologici l'impianto di agglomerazione e per risolvere alcuni problemi individuati nella marcia del vecchio altoforno, Lucchini aveva deciso di installare un nuovo altoforno con marcia al 100 % di pellets. Il nuovo altoforno è stato quindi progettato e messo in marcia, come previsto, nel dicembre 1998. Analogamente, doveva essere ricostruita interamente l'acciaieria, tra l'altro con un nuovo impianto di desolforazione ghisa e un sistema computerizzato per il controllo dei flussi di acciaio. Il 24 febbraio 1999 Lucchini ha presentato domanda di aiuto in virtù della legge succitata, domanda che è stata approvata dal governo italiano il 17 aprile 2000. L'aiuto è destinato a tre progetti diversi, il cui inizio risale al 5 gennaio 1998 (e il cui completamento era previsto per il 4 gennaio 2001), descritti come segue:

4. **Progetto n. 11206: Nuova tecnologia di produzione ghisa per acciai speciali lunghi di alta qualità.** Il progetto è volto alla messa a punto di nuove tecnologie finalizzate alla marcia al 100 % a pellets dell'altoforno. Attualmente gli altoforni utilizzano una carica mista (agglomerato + pellets). Il nuovo altoforno costruito da Lucchini presso lo stabilimento di Piombino è stato progettato in vista di una marcia al 100 % di pellets, di un tasso di produttività elevato e per una durata di vita di 15 anni. Nel dicembre 2000 il progetto era stato realizzato al 65 %.
5. Le seguenti attività sono state classificate come ricerca industriale:
 - lo studio delle caratteristiche fisiche, chimiche e tecnologiche delle pellets destinate a divenire materiale di carica,
 - la valutazione dei volumi di materie prime necessarie per il nuovo processo,
 - la verifica dei sistemi esistenti di scarica, movimentazione, stoccaggio e caricamento dell'altoforno,
 - lo studio dello stato dell'arte su impianti di raffreddamento refrattari per altoforno,
 - studio delle variabili di controllo utili per il nuovo processo,
 - la valutazione di quanto è stato ottenuto presso altre unità produttive.
6. Le seguenti attività sono state classificate come attività precompetitive:
 - l'analisi dei dati ottenuti nelle campagne di prova condotte sul vecchio impianto, per ottenere una prima definizione delle variabili operative del nuovo processo,
 - la progettazione e lo sviluppo di una versione sperimentale di un sistema esperto a guida operatore,
 - l'effettuazione di campagne sperimentali sull'impianto esistente, volte alla determinazione delle nuove caratteristiche di marcia,

⁽¹⁾ GU L 338 del 28.12.1996, pag. 42.

- la definizione delle pratiche operative di controllo processo,
- la definizione di base di un sistema di automazione e controllo.

7. I costi ammissibili relativi a questo progetto sono i seguenti:

	ITL	EUR
Personale specificamente addetto a R & S	1 652 610 000	853 502
Materiali ⁽¹⁾	2 400 000 000	1 239 497
Personale ⁽²⁾	433 787 000	224 032
Prestazioni di terzi	835 000 000	431 242
Strumenti	38 000 000	19 625
Spese generali	888 330 000	458 784
Totale	6 247 727 000	3 226 682

⁽¹⁾ 10 000 t di ghisa.

⁽²⁾ 1 ingegnere di processo, 1 ingegnere di produzione, 1 specialista di software, 4 operai con mansioni operative a disposizione dei tecnici.

8. Il 35,22 % di questi costi ammissibili, pari a 2 200 036 000 ITL (1 136 391 EUR), sarà finanziato tramite i prestiti agevolati sopra descritti.

9. **Progetto n. 11205: Desolforazione ghisa in siviera con impianto innovativo ad alta produttività e ridotto consumo di reagenti.** La desolforazione della ghisa in siviera è normalmente realizzata insufflando — con lancia refrattaria nella ghisa — vari tipi di reagenti. L'obiettivo del programma è la progettazione di un impianto che utilizzi reagenti ad alta efficacia desolforante e che consenta, al tempo stesso, di ottenere bassi tenori di zolfo finale, con conseguente ridotta formazione di fumi e di scorie. Nel dicembre 2000 il progetto era stato realizzato quasi al 65 %.

10. Le seguenti attività sono state classificate come ricerca industriale:

- la definizione del modello fisico/matematico e delle cinetiche di reazione allo scopo di raggiungere il miglior rendimento del processo di desolforazione (basso livello di zolfo),
- la definizione dello schema di regolazione per ottimizzare il consumo dei reagenti chimico-fisici e del gas di trasporto.

11. Le seguenti attività sono state classificate come attività di sviluppo precompetitive:

- la definizione del tipo di lancia di insufflaggio ricercando sia il miglior tipo di refrattario esterno di protezione, sia forme di diametro dei tubi e ugelli interni

ottimali al fine di evitare discontinuità nei flussi evitando intasamenti,

- la definizione del sistema di controllo di processo idoneo a valutare costantemente il mantenimento dei parametri impostati.

12. I costi ammissibili per questo progetto sono i seguenti:

	ITL	EUR
Personale addetto specificamente a R & S	1 053 515 000	544 095
Materiali ⁽¹⁾	960 000 000	495 799
Personale ⁽²⁾	1 096 131 000	566 104
Spese generali	571 483 000	295 146
Totale	3 681 129 000	1 901 144

⁽¹⁾ 5 000 t di ghisa.

⁽²⁾ 1 ingegnere di processo, 1 ingegnere di produzione, 1 tecnico strumentista, 6 operai con mansioni operative a disposizione dei tecnici.

13. Il 35 % di detti costi, pari a 1 288 395 000 ITL (665 400 EUR), sarà finanziato mediante i succitati prestiti agevolati.

14. **Progetto n. 11204: Sistema dinamico computerizzato per il controllo del flusso di acciaio.** Nell'acciaieria ogni processo è caratterizzato da tempi operativi molto brevi, ma soprattutto estremamente precisi (ad esempio, variazioni di pochi decimi di secondo nel soffiaggio in convertitore possono compromettere sia la qualità dell'acciaio prodotto sia la produttività dell'impianto). Il progetto riguarda quindi la realizzazione di un sistema computerizzato di supporto all'operatore che svolga i calcoli previsionali suggerendo la sequenza ottimale delle operazioni da programmare. Nel dicembre 2000, era stato realizzato circa il 70 % del progetto.

15. Le seguenti attività sono state classificate come attività di ricerca industriale:

- lo studio teorico dei flussi in acciaieria,
- la definizione del modello generalizzato di simulazione.

16. Le seguenti attività sono state definite come attività di sviluppo precompetitive:

- lo sviluppo del software del modello di simulazione,
- la verifica off-line del modello di simulazione,
- l'implementazione del sistema dinamico — hardware e software — nell'acciaieria di Piombino,
- la taratura on-line del sistema.

17. I costi ammissibili per il progetto in questione sono i seguenti:

	ITL	EUR
Personale addetto specificamente a R & S	956 747 000	494 119
Materiali ⁽¹⁾	1 500 000 000	774 685
Personale ⁽²⁾	215 191 000	111 137
Prestazioni di terzi ⁽³⁾	900 000 000	464 811
Spese generali	558 955 000	288 676
Totale	4 130 893 000	2 133 428

⁽¹⁾ 6 250 t di acciaio declassato (240 000 ITL/tonnellata).

⁽²⁾ 1 ingegnere di produzione, 1 specialista di software, 4 operai con mansioni operative a disposizione dei tecnici.

⁽³⁾ Sviluppo, assistenza tecnica al programma e formazione forniti da DEMAG.

18. Il 35 % di detti costi, pari a 1 445 812 000 ITL (746 700 EUR), sarà finanziato mediante i succitati prestiti agevolati.

III. VALUTAZIONE DELL'AIUTO

19. La società Lucchini SpA è un'impresa ai sensi dell'articolo 80 del trattato CECA e, in quanto tale, è soggetta a detto trattato e alle norme contenute nel Codice degli aiuti alla siderurgia. L'articolo 2 di tale Codice stabilisce che gli aiuti destinati a coprire le spese sostenute dalle imprese siderurgiche per progetti di ricerca e sviluppo possono essere considerati compatibili con il mercato comune a condizione che siano conformi alle norme stabilite nella disciplina comunitaria per gli aiuti di Stato alla ricerca e sviluppo, pubblicata nella *Gazzetta ufficiale delle Comunità europee* C 45 del 17 febbraio 1996 (in appresso denominata disciplina R & S).
20. In base alla disciplina per gli aiuti di Stato alla R & S, al fine di valutare la compatibilità di un aiuto con il mercato comune, la Commissione deve controllare la fase della ricerca, l'intensità dell'aiuto e i costi ammissibili nonché accertarsi che l'aiuto abbia un effetto di incentivazione.
21. Per quanto riguarda il progetto «Nuova tecnologia di produzione ghisa per acciai speciali lunghi di alta qualità», va rilevato che le attività considerate come ricerca industriale (cfr. punto 5) non sembrano volte all'acquisizione di nuove conoscenze, bensì alla raccolta delle conoscenze esistenti in materia di pellets, mercato dei pellets e funzionamento degli impianti esistenti. Quanto alle attività definite attività di sviluppo precompetitive (cfr. punto 6), va rilevato che almeno la definizione delle pratiche operative di controllo processo e la definizione di base di un sistema di automazione e controllo costituiscono ben più di un prototipo e possono direttamente essere utilizzate per la produzione industriale. La Commissione nutre quindi dei dubbi sulla classificazione delle attività stabilita dalla autorità italiane. Quanto ai costi ammissibili, la Commissione non è certa che i costi di personale non specificamente addetto a R & S non siano già inclusi nei costi di produzione dei materiali. Di conseguenza, l'intensità dell'aiuto non può essere determinata con esattezza.
22. Per quanto riguarda il progetto «Desolforazione ghisa in siviera con impianto innovativo ad alta produttività e ridotto consumo di reagenti» (Progetto n. 11205), va osservato che una parte delle attività classificate come ricerca industriale (cfr. punto 10) non sembra volta all'acquisizione di nuove conoscenze, bensì alla progettazione del sistema di controllo che sarà usato direttamente per la produzione industriale. Quanto alle attività classificate come ricerca precompetitiva (cfr. punto 11), la lancia e il sistema di controllo non sono meri prototipi, ma possono essere direttamente utilizzati per la produzione industriale. La Commissione dubita pertanto della classificazione delle attività fornita dalle autorità italiane. Quanto ai costi ammissibili, la Commissione non è certa che i costi del personale non specificamente addetto a R & S non siano già inclusi nei costi di produzione dei materiali. Di conseguenza, l'intensità dell'aiuto non può essere determinata con esattezza.
23. Per quanto concerne il progetto «Sistema dinamico computerizzato per il controllo del flusso dell'acciaio» (Progetto n. 11204), sembra che verta puramente sull'adattamento di programmi computerizzati alle esigenze dell'acciaieria Lucchini e che quindi riguardi direttamente la produzione industriale. Pertanto la Commissione nutre dubbi sulla classificazione delle attività fornita dalle autorità italiane. In ogni caso, per quanto riguarda i costi ammissibili, la Commissione non è certa che i costi del personale non specificamente addetto a R & S non siano già inclusi nei costi di produzione dei materiali destinati alle sperimentazioni; inoltre sembra che alcune delle attività di assistenza fornite da terzi riguardino la formazione (che non è un'attività di R & S) e che i costi dell'acciaio declassato utilizzato per le sperimentazioni possano essere stati sovrastimati (allorché il valore dovrebbe corrispondere a quello del rottame). Ciò premesso, sempreché le attività dovessero essere definite di R & S, l'intensità dell'aiuto non può essere determinata con esattezza.
24. Quanto all'effetto d'incentivazione dell'aiuto, va osservato che i tre progetti di R & S notificati sono stati avviati simultaneamente nell'ambito del programma d'investimenti nel gennaio 1998. A quell'epoca Lucchini aveva già deciso di realizzare l'installazione degli impianti necessari per la marcia al 100 % di pellets e per la desolforazione ghisa in siviera con ridotto consumo di reagenti nonché del sistema computerizzato di controllo dei flussi. Tuttavia Lucchini ha presentato domanda di aiuto soltanto alla fine di febbraio 1999, ossia più di un anno dopo. Ciò indica chiaramente che il programma d'investimento sarebbe stato comunque realizzato. La notifica iniziale non contiene alcun riferimento ai fattori presi in considerazione per garantire che l'aiuto avesse un effetto d'incentivazione. La Commissione, con lettera del 19 ottobre 2000, ha pertanto chiesto all'Italia di comunicarle detti fattori. Nella loro risposta del 12 dicembre 2000, le autorità italiane non hanno fornito alcun chiarimento al riguardo. Sembra che non si sia tenuto conto di alcun fattore simile. Le autorità italiane, in questa fase, non hanno quindi dimostrato la necessità dell'aiuto quale motivo di incentivazione, come stabilito nella direttiva sugli aiuti di Stato alla R & S.

IV. CONCLUSIONE

25. In base alle considerazioni di cui sopra, la Commissione, in questa fase del procedimento, dubita che l'aiuto notificato soddisfi le norme stabilite nella disciplina comunitaria per gli aiuti di Stato alla ricerca e sviluppo ed ha quindi deciso di avviare il procedimento di cui all'articolo 6, paragrafo 5, della decisione n. 2496/96/CECA della Commissione.
26. La Commissione invita pertanto l'Italia a presentarle eventuali osservazioni e a fornirle tutte le informazioni idonee a contribuire alla valutazione dell'aiuto entro un mese della

data di ricezione della presente. Tali informazioni dovrebbero, tra l'altro, comprendere una ripartizione dei costi ammissibili per le singole attività contemplate in ciascuno dei progetti in questione. La Commissione invita le autorità italiane a trasmettere senza indugio copia della presente al potenziale beneficiario dell'aiuto.

27. La Commissione fa presente alle autorità italiane che l'articolo 6, paragrafo 5, del Codice degli aiuti alla siderurgia ha effetto sospensivo e che essa può imporre allo Stato membro interessato di recuperare ogni aiuto illegale dal beneficiario.

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(2001/C 166/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme des Beschlusses: 28.2.2001

Mitgliedstaat: Deutschland

Beihilfe Nr.: N 671/99

Titel: Änderung der Zulage für Investitionen in den neuen Bundesländern und in Berlin 1999 — Deutschland

Zielsetzung: Förderung der regionalen Entwicklung

Rechtsgrundlage: Investitionszulagengesetz 1999, eingeführt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Fortsetzung der wirtschaftlichen Förderung in den neuen Ländern vom 18. August 1997 (BGBl. 1997 Teil I Nr. 59 vom 25.8.1997) und geändert durch Artikel 8 Steuerbereinigungsgesetz 1999 (BGBl. 1999 Teil I Nr. 59 vom 29.12.1999) und Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999 vom 20.12.2000 (BGBl. 2000 Teil I Nr. 58 vom 27.12.2000)

Haushaltsmittel: 2—2,5 Mrd. EUR pro Jahr (Vorausschätzung) für die gesamte Investitionszulage, wovon die vorliegende Anmeldung nur einen Teilaspekt betrifft

Beihilfeintensität oder -höhe: 10 bis 27,5 % für Erstinvestitionen

Laufzeit: Investitionsbeginn spätestens zum 31.12.2003

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 2.4.2001

Mitgliedstaat: Spanien (Ceuta und Melilla)

Beihilfe Nr.: N 95/01

Titel: Strukturbeihilfen im Fischereisektor (Ceuta und Melilla)

Zielsetzung: Durchführung von Strukturmaßnahmen im Fischereisektor im Rahmen des gemeinschaftlichen Förderkonzepts für Ceuta und Melilla

Rechtsgrundlage: Proyecto de orden por la que se establecen las bases reguladoras de la concesión de ayudas con finalidad estructural en las ciudades de Ceuta y Melilla

Haushaltsmittel: 1 800 Mio. ESP (± 10 818 218 EUR) jährlich

Laufzeit: 2000—2006

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2001/C 166/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme des Beschlusses: 4. Oktober 2000**Mitgliedstaat:** Österreich (Niederösterreich)**Beihilfe Nr.:** N 476/99**Titel:** Wirtschaftsförderung in Niederösterreich im Rahmen des Ziels 2-Programms 2000—2006 — Priorität D — Leitlinien für die Standortwahl der Unternehmen, die Inbetriebnahme von Unternehmen und strukturelle Verbesserungen**Zielsetzung:**

- a) Behebung von Marktmängeln, die KMU beeinträchtigen, und
- b) Förderung der Entwicklung benachteiligter Gebiete

Rechtsgrundlage: Gesetz über den niederösterreichischen Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds, Landesgesetzblatt Nr. 7300-1**Beihilfeintensität oder -höhe:**

- a) 7,5 % bzw. 15 % für materielle Investitionen
- b) 20 % NSÄ zuzüglich 10 % brutto für KMU

Laufzeit: bis 31. Dezember 2006**Andere Angaben:** Jahresbericht

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 22. Dezember 2000**Mitgliedstaat:** Frankreich**Beihilfe Nr.:** N 327/2000**Titel:** Réunion 2000—2006 — Beihilfefonds für die Ansiedlung von Unternehmen**Zielsetzung:** Regionalentwicklung: 39 000 EUR je neuen Arbeitsplatz, bei höchstens 50 % des Investitionsprogramms und 4,6 Mio. EUR Beihilfe je Vorhaben**Rechtsgrundlage:** Contrat de plan «État-région 2000-2006», mesure D331**Haushaltsmittel:** 23 Mio. EUR**Laufzeit:** bis Ende 2006

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 28. März 2001**Mitgliedstaat:** Deutschland**Beihilfe Nr.:** NN 97/2000**Titel:** Finanzbeiträge 2000**Zielsetzung:** Seeschifffahrt — Stärkung des Seemannischen Fachwissens**Rechtsgrundlage:** Richtlinie zur Förderung der deutschen Seeschifffahrt vom 12. Juli 2000**Haushaltsmittel:** 5 Mio. DEM**Beihilfeintensität oder -höhe:** 5 Mio. DEM**Laufzeit:** 2000

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Veröffentlichung des Antrags auf Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2001/C 166/08)

Diese Veröffentlichung eröffnet gemäß Artikel 7 der genannten Verordnung die Möglichkeit, Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung übermittelt werden. Zur Rechtfertigung des Antrags im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 ist die Veröffentlichung gemäß dem nachstehenden, insbesondere unter 4.6 genannten Punkt zu begründen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/92 DES RATES

EINTRAGUNGSANTRAG: ARTIKEL 5

g. U. () g.g.A. (x)

Einzelstaatliches Aktenzeichen: EL 02/00-5

1. Zuständige Stelle des Mitgliedstaats

Name: Υπουργείου Γεωργίας, Δ/νση ΠΑΠ Δενδρ/κης, Τμήμα Κηπευτικών (Ministerium für Landwirtschaft, Direktion Erzeugung und Verwertung von Obst und Gartenbaukulturen)

Anschrift: Αχαρνών 2 (Akharnon 2), GR-101 76 Athen

Tel. (30-1) 212 42 12

Fax (30-1) 523 38 66.

2. Antragstellende Vereinigung

2.1 Name: Ένωση Αγροτικών Συνεταιρισμών (Ε.Α.Σ.) Νομού Δράμας (Union der Landwirtschaftlichen Genossenschaften des Verwaltungsgebiets Präfektur Drama)

2.2 Anschrift: Γρανικού 9, GR-661 00 Δράμα (Granikou 9, GR-661 00 Drama)

Tel. (30-521) 255 38, (30-521) 222 33

Fax (30-521) 254 27.

2.3 Zusammensetzung: Erzeuger mit 10 000 Mitgliedern, davon 1 500 Kartoffelanbauer im Kato-Nevrokopi-Becken. Einige von ihnen verpacken und vertreiben auch die Kartoffeln.

3. Art des Erzeugnisses: Speisefrischkartoffeln (1.6)

4. Beschreibung des Erzeugnisses: (Zusammenfassung der Bedingungen gemäß Artikel 4, Absatz 2)

4.1 **Name:** „Πατάτα Κάτω Νευροκοπίου“ (Patata Kato Nevrokopiou).

4.2 **Beschreibung:** Kartoffeln der Sorte Kato Nevrokopi sind die essbare Knolle der Pflanze *Solanum tuberosum*, die ohne vorherige Verarbeitung für den menschlichen Verzehr geeignet sind. Sie können industriell zu verschiedenen Erzeugnissen, wie getrockneten Kartoffeln, Chips, Kartoffelbrei usw. verarbeitet werden.

- 4.3 **Geografisches Gebiet:** Dazu gehören die Anbaugebiete der Gemeinden Kato Nevrokopi, Kato Vrontos, Perithori, Dasoto, Lefkogia, Khrisokefalos, Okhiro, Vathitopos und Katafitos, von einer Gesamtfläche von 8 500 ha. Die Kartoffeln werden in jedem Jahr auf einer Fläche von 2 000—2 500 ha angebaut. Das Gebiet ist eine Hochebene von 550—600 m, das gänzlich von den Gebirgsketten der Orvilos, Vrontous und Falakro-Berge umgeben ist.

4.4 Ursprungsbezeichnung

- 4.4.1 *Historischer Zusammenhang:* Kartoffeln wurden in dem Becken von Kato Nevrokopi erstmals Mitte der 20er Jahre angebaut. Zu Beginn der 30er Jahre wurden Kartoffeln auf 400 ha ohne Bewässerung hauptsächlich für die Verwaltungsgebiete Drama und Kavala angebaut. Der Anbau geschah von Hand mit Hilfe von Tieren, der Ertrag war mit etwa 5 t/ha gering.

Mitte der 60er Jahre expandierte der Kartoffelanbau nach Bau des Dammes der Flüsse Nevrokopi und Vathitopos und der Einführung neuer Sorten, während der Anbau von Tabak, bis dahin Haupterzeugnis des Gebiets, allmählich aufgegeben wurde. Es wurden Erträge von 10 t/ha erreicht.

In den 70er Jahren wurde mit der Bewässerung des Kartoffelanbaus begonnen, Ende des Jahrzehnts war die Umstellung abgeschlossen. Gleichzeitig begannen die ersten der noch laufenden Versuche bei Hunderten der neuen Sorten. Das Anbaugbiet erstreckt sich nunmehr über etwa 2 500 ha. Verbesserte moderne Techniken werden bei allen Produktions- und Verarbeitungsphasen eingesetzt, und mit der Zusammenarbeit und Hilfe von Agrarwissenschaftlern der Bezirksverwaltung, genossenschaftlicher Organisationen und von Forschungseinrichtungen werden weitere Verbesserungen vorgenommen.

- 4.4.2 *Zusammenhang mit der geografischen Umgebung:* Regelmäßige Analysen durch Einzelpersonen, Agenturen, Industrielle usw. zeigen, dass Kartoffeln der Sorte Kato Nevrokopi in der Regel von höherer Qualität sind, insbesondere in der Trockenmasse (Hauptindikator bei der Qualitätsbestimmung), wobei die Durchschnittswerte zwischen 18,4 % und 25,9 % um mehrere Punkte den Durchschnitt anderer Gebiete übersteigen. Außerdem ist der Gehalt an Kohlenhydraten und Zucker im Vergleich zu Kartoffeln anderer Gebiete hoch.

Zur Einhaltung des Herstellungsprozesses der Kartoffeln aus geschützten Anbaugebieten in jeder Phase hat das Landwirtschaftsministerium für Erzeugnisse mit geschütztem Ursprung und aus geschützten geografischen Anbaugebieten nationale Vorschriften erlassen, die die Sicherheit des Herstellungsverfahrens gewährleisten (von der Ernte bis zur Verpackung), so dass die Möglichkeit der Zumischung von Kartoffeln anderer Anbaugebiete ausgeschlossen werden kann.

Die einschlägigen Entscheidungen des Landwirtschaftsministers tragen die Nummern: 403510/25.8.94, 421194/15.11.94, 403512/25.8.94, 444278/22.12.93, 403513/25.8.94.

4.5 Herstellungsverfahren

Verfahren zur Erzeugung von Kartoffeln

Vorbereitung. Die Kartoffeln werden ausschließlich im Sommer angebaut. Der Anbau beginnt im Vorjahr mit der Planung der Versorgung mit landwirtschaftlichen Lieferungen (hauptsächlich Saatkartoffeln) und der Vorbereitung des Bodens. Vorfrüchte sind meistens Wintergetreide, oft aber auch Mais, Bohnen u. a. Findet kein Fruchtwechsel statt, sind die Vorfrüchte selbstverständlich Sommerkartoffeln. Bei Getreide wird im Sommer oder Herbst gepflügt, um die Feuchtigkeit der Winterregen zu halten, um Unkraut und Drahtwurmbefall zu begrenzen und um die Bodenbeschaffenheit zu erhalten oder zu verbessern.

Saatkartoffeln. Die wichtigsten Sorten sind Spunta, Agria und Liseta. Sie werden alle bewässert. Viele der verwendeten Saatkartoffeln stammen aus eigener Herstellung und werden in den Lagerräumen, die es bei allen Kartoffelbauern gibt, gelagert. In den ersten zehn Tagen des Monats März werden die Saatkartoffeln aus eigener Herstellung und aus zertifizierter Einfuhr zur Vorkeimung auf Gestelle gelegt.

Das Pflanzen beginnt in den ersten zehn Tagen des Monats April (Sommerkartoffeln) und dauert mindestens 20 bis 30 Tage je nach Witterung. Die Saatkartoffeln können ein oder zwei Tage vor dem Pflanzen geschnitten werden, dies ist aber nicht immer der Fall. Gepflanzt wird in Furchen unter Verwendung halbautomatischer Maschinen, die auf hydraulische Traktoren montiert und von zwei Arbeitern auf der Maschine gespeist werden. Die Saat wird in Abständen von 75 cm zwischen den Reihen und von 30—50 cm auf der Reihe eingelegt. Die Pflanztiefe liegt bei 5—15 cm. Damit wird eine Pflanzdichte von 1,5 bis 3 t/ha erreicht.

Anbau. Im Frühling werden normalerweise einmal der Pflug und einmal der Rotorkrümler eingesetzt, wenn der Boden gedüngt ist. Allerdings ist es aufgrund von Regenfällen oder Zeitdruck wegen der frühen Pflanzzeiten notwendig, mehr als einmal zu pflügen oder auch ein anderes Gerät einzusetzen. Ziel ist dabei immer ein feinkörniger Boden.

Düngung, Unkrautbeseitigung. Vor dem letzten Einsatz des Rotorkrümlers werden Düngemittel und gleichzeitig Nematizide und eventuell Herbizide aufgebracht. Die Aufbringung von Düngemittel und Pestiziden richtet sich nach den Anforderungen des jeweiligen Ackers; dabei beraten die Agrarwissenschaftler der Direktion für landwirtschaftliche Entwicklung und die Genossenschaften. Das Düngemittel besteht normalerweise aus 20 Einheiten Stickstoff, 15 Einheiten Phosphor und 25 Einheiten Kalium. Kurz vor dem Keimen wird ein geeignetes Herbizid gespritzt (5.—20. Mai).

Bewässerung. Sprühbewässerung beginnt je nach Regenmenge, wenn die Pflanzen eine Höhe von 15—20 cm erreicht haben. Wenn ab Mitte Juli allmählich die Temperaturen und die Trockenheit steigen, wird häufiger (etwa einmal pro Woche) mit zunehmend mehr Wasser gesprüht.

Bekämpfung von Schädlingen. In der gleichen Zeit werden mindestens zwei Spritzungen vorgenommen, hauptsächlich gegen falschen Mehltau und Kartoffelkäfer sowie gegen jede andere Art von Schädlingen oder Krankheiten, die aufgetaucht sind.

Entblätterung. Ende Juli sind die Knollen normalerweise reif. Häufig wird Deiquat zur Krautabtötung eingesetzt, um dem Befall der Knollen von falschem Mehltau im Boden vorzubeugen und Unkraut zu bekämpfen, das bereits zu wachsen anfängt. Anderenorts wird nicht entlaubt, und die Blätter sind dann Ende August verwelkt.

Ernte. Anfang September haben sich die Schalen der Knollen voll entwickelt, und es kann problemlos mit der Ernte begonnen werden. Bei entsprechender Nachfrage des Handels wird häufig bereits zu diesem Zeitpunkt mit der Ernte begonnen und der Markt direkt vom Feld aus beliefert. Normalerweise wird aber erst etwas später, nämlich Mitte September, mit der Ernte begonnen, wenn die Temperaturen in dem Gebiet etwas zurückgegangen sind (nach Regen). Der Boden lockert sich bei Regen, und die Knollen können leicht geerntet werden, ohne Schaden zu nehmen. Regnet es in den ersten zehn Tagen des Septembers nicht, wird leicht gesprüht und unmittelbar danach geerntet. Die Erzeuger sorgen dafür, dass die Ernte Ende Oktober beendet ist, da danach die Temperaturen spürbar zurückgehen, was zusammen mit den Herbstregenfällen die Ernte sehr erschwert oder ganz unmöglich macht.

Konservierung. Etwa 20—40 % der Erzeugung gelangen direkt über den Handel zum Verbraucher, während der Rest unter hervorragenden Bedingungen in den Lagern der Erzeuger ohne künstliche Kühlung und ohne Verwendung von keimhemmenden Mitteln nach und nach im Laufe des Winters bis Ende April vermarktet wird.

- 4.6 **Zusammenhang:** Die Kartoffeln der Sorte Kato Nevrokopi sind in ganz Griechenland bekannt und für ihren Geschmack und ihre Qualität berühmt. Ihre hohe Qualität ist zunächst auf den Boden und das Klima des Anbaugebiets zurückzuführen und in zweiter Linie auf die lange Erfahrung der Bauern und die technische Unterstützung durch die Agrarwissenschaftler.

Aufgrund ihrer botanischen Herkunft aus der Andenhochebene braucht die Kartoffel starke Sonnenbestrahlung, eine nicht zu hohe Temperatur (optimal sind 30 °C) am Tage und kühle Nachttemperaturen (14—18 °C) sowie leichte Böden. Die Witterungs- und Bodenverhältnisse der Hochebene Kato Nevrokopi entsprechen diesen Anforderungen fast völlig.

Das Gebiet von Kato Nevrokopi ist eine kontinentale Hochebene der gemäßigten Zone in 600 m über dem Meer und in 60 km Entfernung vom Meer, die von bewaldeten Bergzügen umgeben ist.

Es herrschen strenge und lange Winter, während die Sommer mit Tagestemperaturen von 28—32 °C und Nachttemperaturen von 12—16 °C kühler als in der Ebene sind. Diese starken Tag-/Nachtunterschiede führen zu einem hohen Stärkegehalt (Trockenmasse) und der Akkumulation anderer wichtiger Stoffe (Proteine, Vitamine usw.). Außerdem bedingen die langen Winter (niedrige Temperaturen) nur eine Ernte im Jahr. Daher können die Pflanzen vollständig und ohne äußeren Einfluss ausreifen, was den hohen Stärke- und Trockenmassegehalt der Knollen bedingt.

Die Böden des Gebiets sind sandige Lehme und damit für die Knollenentwicklung hervorragend geeignet.

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass aufgrund der Witterungs- und Bodenverhältnisse des spezifischen geografischen Gebiets die Kartoffeln der Sorte Kato Nevrokopi all die spezifischen Knolleneigenschaften entwickeln können, die ihre hohe Qualität ausmachen.

Aufgrund ihrer hervorragenden Qualität sind die Kartoffeln der Sorte Kato Nevrokopi in ganz Griechenland wahrscheinlich schon seit langer Zeit berühmt und unter diesem Namen vermarktet (wie aus den Statistiken und Berichten über Handel und Erzeugung u. a. in diesem Gebiet hervorgeht). Für die Verbraucher steht der Name für ein Erzeugnis besonderer Qualität, das sie den Kartoffeln aus anderen Gebieten vorziehen.

4.7 **Kontrolleinrichtung**

Name: Νομαρχιακή Αυτοδιοίκηση Δράμας, Διεύθυνση Αγροτικής Ανάπτυξης (Direktion für landwirtschaftliche Entwicklung Verwaltung des Bezirks Drama)

Adresse: Διοικητήριο, GR-661 00 Δράμα (Diikitirio GR-661 00 Drama)

Tel. (30-521) 329 49, (30-521) 323 83

Fax (30-521) 323 83, (30-521) 380 47.

4.8 **Etikettierung:** Alle Verpackungen müssen die Angabe „Πατάτα Κάτω Νευροκοπίου“ (Patata Kato Nevrokopiu) und die in den nationalen und den Gemeinschaftsvorschriften geforderten Angaben tragen.

4.9 **Einzelstaatliche Anforderungen:** Es gelten die allgemeinen Bestimmungen des Präsidialerlasses Nr. 81/1993 für landwirtschaftliche Produktionsverfahren — g.g.A.

EG-Nr.: G/EL/00107/99.09.14.

Datum des vollständigen Dossiereingangs: 7. September 2000.

STELLUNGNAHME

des Beratenden Ausschusses für Konzentrationen gegeben auf der 80. Sitzung am 27. Juni 2000 hinsichtlich eines Entscheidungsvorentwurfs bezüglich des Falles COMP/M.1813 — Industri Kapital/Dyno

(2001/C 166/09)

1. Der Beratende Ausschuss stimmt der Kommission zu, dass die vorgeschlagene Operation eine Konzentration im Sinne von Artikel 3 (1) b der Fusionsverordnung darstellt, und dass sie eine gemeinschaftsweite Dimension hat. Weiterhin wird zugestimmt, dass es sich vorliegend um einen Fall der Zusammenarbeit gemäß Artikel 57 des EWR-Abkommens und Artikel 2 (1) (c) von Protokoll 24 zu diesem Abkommen handelt, und somit der Fall von der Kommission in Zusammenarbeit mit der EFTA-Überwachungsbehörde gemäß Artikel 58 des EWR-Abkommens geprüft werden soll.
2. Der Beratende Ausschuss stimmt der Kommission zu, dass es getrennte Märkte für auf Urea Formaldehyd basierende Harze (UF Harze), auf Phenol Formaldehyd basierende Harze (PF Harze), Formaldehyd und Methanol gibt.
3. Der Beratende Ausschuss stimmt der Kommission zu, dass hinsichtlich der Plastik-Aufbewahrungssysteme offen gelassen werden kann, ob faltbare Plastikcontainer, stapelbare Plastikcontainer, Plastiktablette, Plastikkisten Plastikpaletten und Plastik-Kleinteile-Lagesysteme getrennte Märkte oder einen einheitlichen Markt von Plastik-Aufbewahrungssystemen darstellen.
4. Der Beratende Ausschuss stimmt der geografischen Marktdefinition der Kommission zu, wie sie im Entscheidungsentwurf hinsichtlich der Harze auf Formaldehydbasis, Formaldehyd, Methanol und Plastik-Aufbewahrungssystemen gegeben wird.
5. Der Beratende Ausschuss stimmt der Kommission zu, dass die Operation zur Schaffung einer vorherrschenden Stellung in UF Harzen und PF Harzen in Finnland und Norwegen oder alternativ in Norwegen und Schweden als eine Region führen würde; in Formaldehyd in Finnland und zur Schaffung oder Verstärkung einer vorherrschenden Stellung in faltbaren Plastikcontainern, stapelbaren Plastikcontainern, Plastiktabletten, Plastikkisten und Plastikpaletten in Finnland, Schweden und Norwegen; und in Plastik-Kleinteil-Lagersystemen in Schweden und Norwegen oder, alternativ, auf den Märkten für Plastik-Lagersysteme in der nordischen Region, die Finnland, Schweden und Norwegen umfasst.
6. Der Beratende Ausschuss stimmt der Kommission zu, dass die Verpflichtungen, die von der anmeldenden Partei vorgeschlagen werden, die wettbewerbsfähigen Bedenken beseitigen würden, die angesichts der angemeldeten Operation erhoben wurden.
7. Der Beratende Ausschuss stimmt der Kommission zu, dass abhängig von der vollständigen Befolgung der Verpflichtungen die angemeldete Operation mit dem gemeinsamen Markt und dem Funktionieren des EWR-Abkommens für vereinbar erklärt werden sollte.
8. Der Beratende Ausschuss empfiehlt der Kommission, alle Fragen zu berücksichtigen, die in der Diskussion erörtert wurden.
9. Der Beratende Ausschuss stimmt der Veröffentlichung seiner Ansicht zu.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.2439 — Hitachi/STMicroelectronics/SuperH/JV)**

(2001/C 166/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 31. Mai 2001 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Hitachi Ltd („Hitachi“, Japan) und STMicroelectronics NV („ST“, Niederlande) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen SuperH, Inc. („SuperH“, USA) durch Kauf von Aktien eines neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmens.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Hitachi: Design, Entwicklung, Herstellung und Vertrieb einer breiten Palette elektronischer Produkte, darunter Mikrokomponenten und Halbleiter.
- ST: Design, Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Halbleitern und Mikrokomponenten.
- SuperH: Entwicklung und Lizenzvergabe der SuperH Mikroprozessor-Architektur für verschachtelte Systeme und Anwendungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2439 — Hitachi/STMicroelectronics/SuperH/JV, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,
B-1000 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Rücknahme einer Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.2149 — T-Online/TUI/C & N Touristic/JV)

(2001/C 166/11)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 19. März 2001 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Anmeldung eines beabsichtigten Zusammenschlusses zwischen T-Online, TUI und C & N gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates erhalten. Am 5. Juni 2001 haben die Parteien die Kommission darüber informiert, dass sie ihre Anmeldung zurückziehen.

Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾ ⁽²⁾

(2001/C 166/12)

(Text von Bedeutung für den EWR)

ÖSTERREICH

Erteilte Betriebsgenehmigungen

Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7 a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Schenk Air GmbH	Motafonerstraße 29, A-6780 Schruns	Fluggästen, Post, Fracht	30.11.2000

⁽¹⁾ ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 1.

⁽²⁾ Mitgeteilt der Europäischen Kommission vor 15. Januar 2001.

Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾ ⁽²⁾

(2001/C 166/13)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DÄNEMARK

Erteilte Betriebsgenehmigungen

Kategorie A: Betriebsgenehmigungen ohne die in Artikel 5 Absatz 7 a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehene Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Flexjet Operations A/S	Linde Allé 5B, DK-2850 Nærum	Fluggästen, Post, Fracht	28.11.2000
Aviation Assistance A/S	Københavns Lufthavn, Roskilde DK-4000 Roskilde	Fluggästen, Post, Fracht	30.11.2000

⁽¹⁾ ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 1.

⁽²⁾ Mitgeteilt der Europäischen Kommission vor 15. Januar 2001.

Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾ ⁽²⁾

(2001/C 166/14)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DEUTSCHLAND

Erteilte Betriebsgenehmigungen

Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7 a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Bonair Business Charter & Bedarfsflüge GmbH	Flughafen Köln/Bonn, Halle 7, D-51147 Köln	Fluggästen, Post, Fracht	22. Dezember 2000

Widerrufene Betriebsgenehmigungen

Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7 a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Windrose Air Flugcharter GmbH	Tempelhofer Damm 1—7, D-12101 Berlin	Fluggästen, Post, Fracht	23. Oktober 2000

⁽¹⁾ ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 1.

⁽²⁾ Mitgeteilt der Europäischen Kommission vor 15. Januar 2001.

Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾ ⁽²⁾

(2001/C 166/15)

(Text von Bedeutung für den EWR)

GRIECHENLAND

Erteilte Betriebsgenehmigungen

Kategorie A: Betriebsgenehmigungen ohne die in Artikel 5 Absatz 7 a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehene Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Electra Airlines	Gounari 187, GR-16674 Glyfada, Athens	Fluggästen, Post, Fracht	24.11.2000

Widerrufene Betriebsgenehmigungen

Kategorie A: Betriebsgenehmigungen ohne die in Artikel 5 Absatz 7 a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehene Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Air Greece — Aerodromisis	Odos Daidalou 36, GR-71202 Iraklio, Crete	Fluggästen, Post, Fracht	29.11.2000

⁽¹⁾ ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 1.

⁽²⁾ Mitgeteilt der Europäischen Kommission vor 15. Januar 2001.

Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾ ⁽²⁾

(2001/C 166/16)

(Text von Bedeutung für den EWR)

IRLAND

Widerrufene Betriebsgenehmigungen

Kategorie A: Betriebsgenehmigungen ohne die in Artikel 5 Absatz 7 a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Transaer International Airlines Ltd	Transaer House, Dublin Airport County Dublin, Ireland	Fluggästen, Post, Fracht	24. Oktober 2000

⁽¹⁾ ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 1.

⁽²⁾ Mitgeteilt der Europäischen Kommission vor 15. Januar 2001.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

VORBEREITENDE UND INNOVATIVE MASSNAHMEN

AKTIONSPLAN eLEARNING

GD EAC/25/01

(2001/C 166/17)

1. HINTERGRUND

Mit dem am 28. März 2001 von der Europäischen Kommission verabschiedeten Aktionsplan eLearning sollen Wege und Mittel zur Umsetzung der Initiative eLearning aufgezeigt werden. Die Kommission will die im Bereich allgemeine und berufliche Bildung tätigen Akteure aus dem öffentlichen und privaten Sektor dafür gewinnen, das Potenzial von eLearning-Methoden und -Ressourcen für das lebenslange und lebensumspannende Lernen auszuschöpfen.

Mit dem Aktionsplan eLearning sollen vorhandene Ressourcen mobilisiert werden. Im Tätigkeitsbereich der Europäischen Kommission sind diese Ressourcen in den bestehenden Programmen und Instrumenten zu finden, die für die Entwicklung von eLearning-Projekten geeignet sind. Wegen des schnellen Wandels auf diesem Gebiet lassen sich solche Projekte jedoch oft nur schwer bestimmten Programmen oder Haushaltslinien zuordnen; schließlich können eLearning-Projekte beispielsweise unterschiedliche Fächer, pädagogische Ansätze, technologische Entwicklungen und räumliche Konstellationen beinhalten und eine große Bandbreite von Akteuren betreffen.

Aus diesem Grund wurde eigens für die eingehende Untersuchung von Aspekten des eLearning ein Haushaltsposten eingerichtet. Aus diesen Mitteln wird eine kleine Zahl von Pilotprojekten gefördert, bei denen die strategischen Ziele des Aktionsplans eLearning im Mittelpunkt stehen. Damit will die Kommission das Fundament für eine umfassende europäische Debatte legen und eine bessere Koordination miteinander verbundener Maßnahmen auf nationaler Ebene und auf Gemeinschaftsebene erreichen. Darüber hinaus sollen im Rahmen der Projekte Erfahrungen gewonnen werden, auf denen künftige Gemeinschaftsmaßnahmen aufbauen können.

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist in zwei Phasen gegliedert. Nähere Erläuterungen hierzu unter Punkt 7.

2. ZIELE

Mit der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sollen Erkenntnisse über eLearning-Verfahren, -Inhalte und -Ressourcen gesammelt werden: welche Probleme und Chancen sich daraus ergeben, in welchem Verhältnis sie zu ihren „herkömmlichen“ Pendanten stehen, welche Auswirkungen sie auf die Organisation und das Management im Bildungswesen haben, welche pädagogischen und technischen Entwicklungen in diesem neuen Sektor auszumachen sind und welcher zusätzliche Nutzen damit auf europäischer Ebene zu erzielen ist.

Die Mittel sind als Unterstützung und Anschubförderung für nachhaltige und skalierbare Projekte vorgesehen, die darauf abzielen, auf europäischer Ebene Qualitätsnetze, Inhalte oder Dienstleistungen aus dem Bereich „eLearning“ zu etablieren.

Die Projekte sollten aufzeigen, wie eLearning in den im Aktionsplan eLearning genannten Schwerpunktbereichen von Nutzen sein kann. Es sollte ein Zusatznutzen mit den Projekten erzielt werden, und sie sollten zu einer schnellen, fundierten Weiterentwicklung des eLearning in Europa beitragen. Sie sollten ein möglichst breites Spektrum abdecken und Fragen wie den allgemeinen Einsatz von IKT (Informations- und Kommunikationstechnologie) zum Gegenstand haben. Darüber hinaus sollten aber auch die künftige Entwicklung und der Übergang vom Forschungs- und Erprobungsstadium zum allgemeinen Einsatz in der Praxis untersucht werden. Die Projektergebnisse sollten strategische Schlüsse zum eLearning auf europäischer Ebene zulassen.

3. HAUSHALTSMITTEL

Im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen stehen für die Jahre 2001 und 2002 insgesamt 7,5 Mio. EUR Verfügung. Mit diesem Budget kann die Generaldirektion Bildung und Kultur in den zwei Phasen dieser Aufforderung jeweils vier bis acht Projekte fördern, die die im Folgenden genannten Themen zum Gegenstand haben.

4. THEMEN

Gegenstand der Vorschläge müssen die im Aktionsplan eLearning genannten Schwerpunktbereiche sein. Ziel des Aufrufs ist die Förderung innovativer Ideen und Konzepte. Daher ist es sinnvoll und notwendig, die folgenden Informationen auf konkrete Ziele und Nutzergruppen hin auszulegen und entsprechend anzupassen; bei den Vorschlägen muss allerdings einer der genannten Themenschwerpunkte oder eine Kombination dieser Schwerpunkte im Mittelpunkt stehen.

Alle Vorschläge müssen auf die europäische Dimension ausgerichtet sein, zum Aufbau und/oder Ausbau europäischer Netze und Plattformen für die Zusammenarbeit beitragen, eine weite Verbreitung der Ergebnisse vorsehen und den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren fördern. Deshalb ist auch die sorgfältige Dokumentation sämtlicher Projektdaten (Beschreibung der Anwendungsgebiete, Teilnehmerprofile, mit verschiedenen Tools und pädagogischen Konzepten erzielte positive und negative Ergebnisse usw.) von entscheidender Bedeutung.

4.1 Europäische Informationsdienste zum Thema eLearning

Derzeit stehen im Bereich eLearning nur wenig Informationen für die Entscheidungsfindung zur Verfügung. Deshalb sollte im Rahmen der Projekte die Konzeption, der Aufbau und die Finanzierung von Diensten untersucht werden, die als europäische „Beobachtungsstellen“ die Nutzung von IKT in der allgemeinen und beruflichen Bildung überwachen und bewerten, und zwar auf Basis der bestehenden nationalen, europäischen und internationalen Verfahren.

Die Vorschläge sollen allerdings keine neue Sammlung statistischer Daten zum Gegenstand haben; vielmehr sollen vorhandene nationale und europäische Quellen aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor ausgewertet werden, um aussagekräftige quantitative und qualitative Indikatoren zu entwickeln und das vereinbarte Benchmarking zu optimieren. Darüber hinaus sollte im Rahmen dieser Projekte der Bedarf an weiteren Forschungsaktivitäten und Untersuchungen vor Ort ermittelt werden, und es sollten relevante Empfehlungen ausgesprochen werden.

Die zu diesem Thema durchgeführten Projekte sollten alle Aspekte einer ständigen Bereitstellung solcher Dienste abdecken und sämtliche Daten liefern, die für die unmittelbare Einrichtung dieser Dienste benötigt werden.

4.2 Europäisches Labor für Innovation auf dem Gebiet des eLearning

Dieser Vorschlag im Aktionsplan eLearning hat den Aufbau eines „virtuellen Spitzenforschungszentrums“ zum Ziel, das sich auf bestehende Strukturen in den Mitgliedstaaten stützt. Hierzu soll ein virtuelles Forschungsnetz entwickelt werden, das die Forschungsaktivitäten auf den für das eLearning relevanten Gebieten Pädagogik, Technik, Organisation und Sozioökonomie miteinander verknüpft und Kanäle für die Fachkommunikation zwischen Wissenschaft und Praxis bereitstellt.

Das Labor soll der europäischen Forschung als Informationsquelle und Orientierungshilfe dienen, innovative Forschungsprojekte aktiv fördern und bekannt machen, die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Spitzenforschungszentren vereinfachen und die führende Stellung Europas innerhalb der globalen Netze repräsentieren.

Die Projektvorschläge sollten Folgendes vorsehen: Ermittlung und Nennung von Einrichtungen und Organisationen, die für das Labor in Frage kommen; Beschreibung ihrer Rollen und Zuständigkeitsbereiche sowie ihrer Arbeitsweise im Rahmen von gemeinsamen Aktivitäten und Diensten; Analyse und Regelung der Finanzierung sowie weiterer logistischer Aspekte; Aufbau eines funktionsfähigen Netzes, das ohne weitere Veränderungen endgültig eingerichtet werden kann.

4.3 Neue Lernumgebungen

Diese Aktion umfasst die Gebiete angewandte Forschung, Entwicklung sowie Verwirklichung und Erprobung neuer Lernumgebungen, wobei innovative pädagogische Konzepte, digitale Ressourcen und die Kommunikationstechnologie miteinander zu verknüpfen sind. Der Schwerpunkt sollte auf dem kritischen, überlegten Einsatz neuer pädagogischer Konzepte und Methoden liegen, wobei der Nutzen und der Mehrwert von eLearning-Umgebungen für Lernende und Lerngemeinschaften zu beurteilen ist.

Unter „Lernumgebungen“ ist beispielsweise Folgendes zu verstehen: neue Lernpartnerschaften (z. B. lernende Städte, lernende Regionen), neue Lerndienstleistungen (z. B. über das

Internet oder Telefon-Hotlines) und neue Lernumfelder (z. B. virtuelle Gemeinschaften oder Lernpartnerschaften). Im Rahmen der Projekte sollte untersucht werden, inwieweit bei Schulen, Hochschulen, Fortbildungs- und Erwachsenenbildungseinrichtungen ein Bedarf an neuen Organisationsmodellen besteht, wobei die Anforderungen der verschiedenen Nutzer (z. B. Arbeitslose, KMU) sowie die wachsende Nachfrage nach Umschulungsangeboten zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen dieser Aktion sollen problematische Aspekte des eLearning identifiziert werden; als Beispiele lassen sich das Veralten von Technologien, die Sicherstellung des Zugangs zu gespeicherten Ressourcen oder die für den Umgang mit digitalen Informationen benötigten IKT-Grundkenntnisse nennen. Außerdem sollten Szenarien dafür entwickelt werden, wie sich das Lernen durch den fantasievollen Einsatz neuer Technologien verbessern lässt.

4.4 Virtuelle Modelle für die allgemeine und berufliche Bildung

In den Projekten zu diesem Themenbereich sollten neue Modelle und Ideen für Folgendes untersucht und vorgeschlagen werden:

- **virtuelle europäische Universitäten**, die auf Partnerschaften und der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Universitäten oder zwischen Universitäten und anderen Akteuren aus Wirtschaft und Gesellschaft basieren — neue Möglichkeiten für: „elektronische“ europäische Universitäten (in Form von neu geschaffenen Einrichtungen oder Ad-hoc-Kooperationen bestehender Universitäten), europäische Studiengänge, die Veranstaltungen und Lehrmaterial verschiedener Universitäten umfassen, sowie jede andere strukturierte Kombination aus virtuellem Lernen und Präsenzveranstaltungen, die eine europäische Dimension aufweist. Besondere Beachtung ist Fragen der akademischen Anerkennung (Sorbonne- und Bologna-Erklärungen) zu schenken.
- **virtueller Campus** auf europäischer Ebene: solche Strukturen sollen Studierenden und Lehrenden den Zugang zu verschiedensten virtuellen Lernressourcen und europäischen Kooperationsnetzen ermöglichen. Auf diese Weise könnte beispielsweise ein europaweiter Zugang zu Universitätsbibliotheken, Forschungslabors, Seminaren sowie zu Debatten und Informationsquellen der Berufsverbände und akademischen Vereinigungen verwirklicht werden.
- **virtuelle Mobilität**: d. h. Konzepte, die zur Vorbereitung und/oder Ergänzung der geografischen Mobilität dienen und die ortsgebundenen Menschen bessere Möglichkeiten zum Sammeln europäischer Erfahrungen bieten. In den Projektvorschlägen sollte ein **virtuelles ERASMUS-Programm** entwickelt werden, das die anerkannten Vorzüge von ERASMUS aufgreift.

4.5 Lehrer und Dozenten, die Schulungen zur Nutzung von IKT für Lernzwecke durchführen

Die Projekte zu diesem Themenbereich sollten dazu dienen, eine repräsentative Auswahl von Lehrern und Dozenten zusammenzuführen, die in den Mitgliedstaaten Schulungen in Bildungseinrichtungen durchführen. Die Projekte sollten folgende Zielsetzungen haben: Austausch von Informationen und Erfahrungen; Förderung des Lernens in Gruppen; Aufbau einer „Evaluierungskultur“, die auf einem Peer-Modell zur Erstellung und Erprobung von Materialien basiert; Verknüpfung von Erstausbildung und berufsbegleitender Fortbildung; Förderung von Lerngemeinschaften und IKT-Informationsdiensten für Lehrer.

4.6 eLearning-Demonstrationsprojekte für Schlüsselbereiche

Diese Projekte können bestimmte Themenbereiche oder spezifische Bedürfnisse zum Gegenstand haben.

Im Aktionsplan eLearning werden die folgenden Bereiche als wesentlich für das europäische Modell der Wissensgesellschaft bezeichnet: Wissenschaft, Technologie, Kunst, Kultur und aktive Staatsbürgerschaft.

Die Projekte sollten veranschaulichen, wie der Lernprozess in diesen Schlüsselbereichen durch eLearning qualitativ verbessert und abgerundet werden kann. Außerdem sollten die Projekte die Erstellung und den Austausch mehrsprachiger und/oder sprachenunabhängiger Lehrmittel fördern und den Zugang zu öffentlichen Ressourcen auf den genannten Gebieten verbessern.

Ein gutes Beispiel für ein solches Projekt ist der Aufbau eines Netzes aus Fachbibliotheken, Museen und Bildungseinrichtungen mit dem Ziel, die dort verfügbaren Materialien und akademischen bzw. wissenschaftlichen Ressourcen zur Entwicklung neuer Lehrmittel zu nutzen.

Projekte, bei denen spezifische Bedürfnisse im Mittelpunkt stehen, sollten das Potenzial von eLearning-Produkten für einzelne Nutzergruppen deutlich machen: Sehbehinderte, Kinder aus Familien, die berufsbedingt oft umziehen müssen, Immigranten, isolierte Gemeinschaften u. a. Geschlechtsspezifische Projekte zählen ebenfalls zu dieser Kategorie.

5. ANFORDERUNGEN AN DIE VORSCHLÄGE

Die Vorschläge sollten folgende Anforderungen erfüllen: Sie sollten eines oder eine Kombination der oben genannten Themen zum Gegenstand haben, eine europäische Dimension beinhalten (hinsichtlich ihres Umfangs, ihrer Ziele und der beteiligten Partner), breit genug angelegt sein, um relevante Ergebnisse zu erzielen, und das Potenzial von eLearning-Konzepten und -Ressourcen zur Verbesserung der Lehre in der allgemeinen und beruflichen Bildung deutlich machen.

Die Vorschläge sollten ausdrücklich auf nachhaltige Ergebnisse ausgelegt sein. Deutlich gemacht werden kann dies beispielsweise durch Absichtserklärungen von Partnern (z. B. Universitäten), Behördendienststellen (z. B. Bildungsministerium, kommunale Bildungsbehörden) oder Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor (z. B. Kommunal- oder Regionalbehörden mit Unternehmen), die die Anschlussfinanzierung für das Projekt übernehmen.

6. WER KANN VORSCHLÄGE EINREICHEN?

Vorschläge können Organisationen aus dem öffentlichen oder privaten Sektor einreichen, die sich mit dem Thema „eLearning“ befassen und die auf den oben genannten Gebieten über die notwendigen Fachkenntnisse und Erfahrungen auf europäischer Ebene verfügen. Vorschläge von europäischen Netzen mit großer Ausdehnung und repräsentativer Struktur sind besonders willkommen.

Alle Projektträger müssen die allgemeinen Förderfähigkeitskriterien der Europäischen Kommission erfüllen, insbesondere die

Kriterien für die Programme aus dem Bereich allgemeine und berufliche Bildung und Jugend, und zwar als

- **europäische Partnerschaft**, die mindestens **drei Länder** abdeckt und der mindestens **zwei Partner pro Land** angehören. Einige dieser Partner sollten bereits über eine gewisse Erfahrung auf dem Gebiet der Zusammenarbeit auf europäischer Ebene verfügen; die Partnerschaften können aber auch aus Organisationen bestehen, die bisher noch nicht an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmen konnten, die aber neue europäische Projekte auf den Weg bringen wollen, die den eLearning-Zielen entsprechen.
- **europäisches Netz**, das mindestens **fünf Länder** abdeckt und an dem **mehrere Akteure aus jedem Land** beteiligt sind. Dabei kann es sich um bestehende Netze handeln oder um neue Netze, die von Organisationen vorgeschlagen werden, die sich bereits an einem oder mehreren Gemeinschaftsprogrammen beteiligt haben und die Synergien nutzen und/oder Kontakte aufbauen wollen, um ihr Betätigungsfeld auszuweiten und die Wirkung ihrer den eLearning-Zielen entsprechenden Aktivitäten zu steigern.

7. PROJEKTLAUFZEIT

Die Laufzeit der Projekte beginnt mit der Vertragsunterzeichnung und beträgt jeweils zwölf bis achtzehn Monate.

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen umfasst zwei Phasen:

- Die Projekte der ersten Phase beginnen am 1. November 2001.
- Die Projekte der zweiten Phase beginnen am 1. Februar 2002.

8. AUSWAHLKRITERIEN

Berücksichtigt werden nur Vorschläge mit ordnungsgemäß ausgefülltem Unterlagen, die bis zum angegebenen Termin (vgl. Punkt 11) eingehen.

8.1 Förderfähigkeit der Antragsteller

- Vorschläge können Einrichtungen und/oder Organisationen mit eigener Rechtsform einreichen, die aus einem der fünfzehn Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus Island, Liechtenstein oder Norwegen stammen.
- Die Vorschläge müssen eine Zusammenarbeit auf europäischer Ebene vorsehen. Europäische Partnerschaften müssen drei Länder, europäische Netze fünf Länder abdecken.

8.2 Technische und finanzielle Leistungsfähigkeit der Antragsteller

Auch die technische und finanzielle Leistungsfähigkeit der Antragsteller, die eine erfolgreiche Umsetzung des vorgeschlagenen Projekts gewährleistet, ist für die Kommission ein Auswahlkriterium. Geprüft wird diese Leistungsfähigkeit im Wesentlichen anhand der folgenden Unterlagen:

- Tätigkeitsbericht für das Jahr 2000;
- Bilanz für das Geschäftsjahr 2000.

Daneben wird auch Folgendes berücksichtigt: Lebensläufe der Personen, die den Vorschlag einreichen, informelle Angaben zu abgeschlossenen und laufenden Projekten auf dem Gebiet des eLearning sowie schriftliche Bestätigungen der Partner über ihre Teilnahme.

9. ZUSCHLAGSKRITERIEN

9.1 Gesamtqualität des Vorschlags

Zusätzlicher Nutzen auf Europäischer Ebene: Die Vorschläge müssen für die Europäische Union einen zusätzlichen Nutzen erbringen und zugleich auch auf nationaler und/oder regionaler Ebene von Nutzen sein. Erreicht werden sollte dies im Wesentlichen durch die Weitergabe von Erfahrungen und Wissen oder durch die Ermittlung der Bedingungen für eine allgemeine Anwendung der Ergebnisse, Aktivitäten oder Produkte, z. B. durch deren Integration in nationale Systeme oder auf europäischer Ebene.

Zusätzlicher Nutzen des eLearning: Die Vorschläge müssen neue, relevante Informationen zu eLearning-Methoden, -Produkten und -Dienstleistungen ergeben — entweder in Form von praxisorientierten Schlussfolgerungen zur allgemeinen Anwendung oder in Form von strategischen Überlegungen zur Entscheidungsfindung oder zur Durchführung weiterer Tests und Forschungsaktivitäten.

Pädagogische Qualität: Die Ausschöpfung des Potenzials von IKT-Tools und -Ressourcen zur Verbesserung ihres pädagogischen Nutzens ist eines der Hauptziele des eLearning; für die endgültige Auswahl der Vorschläge ist die pädagogische Qualität deshalb auch das entscheidende Kriterium.

Technische Qualität: Die in den Vorschlägen vorgesehenen IKT-Komponenten müssen dem neuesten Stand der Technik entsprechen; entweder sind bestehende Technologien in effizienter und innovativer Weise zu nutzen, oder es müssen neue Technologien im Hinblick auf ihren Einsatz im Bildungswesen getestet werden.

Vorbildcharakter: Die Vorschläge müssen eindeutig so ausgelegt sein, dass sie als Vorbilder für bestimmte Aspekte des IKT-Einsatzes dienen können; dies kann sich beziehen auf den unmittelbaren Einsatz von IKT für das Lehren und Lernen, die Einbindung von IKT in die Lehrpläne oder die Nutzung von IKT für die Organisation und das Management von Bildungseinrichtungen. Dementsprechend ist qualitativ hochwertiges Informations- und Präsentationsmaterial zu erstellen.

Übertragbarkeit der Ergebnisse: In den Vorschlägen muss insbesondere auf die Übertragbarkeit Wert gelegt werden; beispielsweise sind folgende Aspekte zu berücksichtigen: Informationsmaterial zum Projekt, Dokumentation, Standardisierung, Übersetzungs- und Lokalisierungsfragen.

Skalierbarkeit: Die Projekte müssen so angelegt sein, dass sie auf eine größere Zahl von Nutzern, andere Nutzergruppen oder verwandte Sachgebiete oder Themen ausgeweitet werden können. Eine umgekehrte Skalierbarkeit, d. h. die Fähigkeit zur Anpassung an enger eingegrenzte Anforderungen oder Nutzergruppen, ist ebenfalls von Vorteil.

Nachhaltigkeit: Im Rahmen dieser Aufforderung sollen hauptsächlich Initiativen unterstützt werden, die auf die Entwicklung stabiler Strukturen, Netze, Produkte oder Dienstleistungen angelegt sind. Dies ist in den Vorschlägen zu berücksichtigen und in geeigneter Form nachzuweisen.

9.2 Organisatorische und finanzielle Aspekte, sonstige administrative Bedingungen

Die vorgeschlagenen Aktionen dürfen weder direkt noch indirekt Inhalte vermitteln, die mit den Zielsetzungen der Europäischen Union unvereinbar sind, oder die ein Bild vermitteln könnten, das dem der Institutionen widerspricht

Die Vorschläge sollten genaue Informationen zu Folgendem enthalten:

- Arbeitsplan (klar gegliedert, der Bezug zwischen den angegebenen Zielen und den vorgeschlagenen Mitteln muss deutlich werden);
- Zeitplan für das Projekt;
- angewandte Methodik;
- ausgewogene Aufteilung der Arbeiten auf die Partner (auch in finanzieller Hinsicht);
- Kosten der Bewertung der vorgeschlagenen Tätigkeit;
- Der Gemeinschaftszuschuss sollte hauptsächlich die Ausgaben für die europäische Dimension des Projekts (Reisen, Aufenthalte, Produkte, Information, Dokumentation, Verbreitung usw.) decken.

10. FINANZIERUNGSBEDINGUNGEN

Die Gemeinschaftszuschüsse stellen einen Anreiz für die Durchführung von Projekten dar, die ohne finanzielle Unterstützung der Kommission nicht durchgeführt werden könnten. Es gilt das Prinzip der **Kofinanzierung**, d. h. die Gemeinschaftszuschüsse stellen eine Ergänzung zum Eigenbeitrag des Antragstellers und/oder zu etwaigen nationalen, regionalen oder lokalen Zuschüssen dar. Im Allgemeinen darf der **für die ausgewählten Projekte gewährte Gemeinschaftszuschuss** nicht mehr als 60 % der zuschussfähigen Kosten betragen.

Außer bei Vorschlägen, die aufgrund ihres Umfangs und ihrer Qualität ein außergewöhnlich gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis erkennen lassen (vgl. Abschnitt 9.1, Qualitätskriterien für die Vergabe von Zuschüssen) werden nach Einschätzung der Kommission für die ausgewählten Projekte **Gemeinschaftszuschüsse in Höhe von jeweils ca. 500 000 EUR** benötigt.

Dem Zuschussantrag ist ein ausführlicher Finanzplan beizufügen. Darin sind die zuschussfähigen Kosten aufzuführen, zu deren Deckung der Kommissionszuschuss bestimmt ist.

Ausgaben, die vor bzw. nach der vertraglich festgelegten Projektlaufzeit anfallen, sind nicht in den Finanzplan aufzunehmen.

10.1 Zuschussfähige Kosten

Bei Projekten, die im Rahmen der ersten Phase dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gefördert werden, können die unten aufgeführten Kosten nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach dem 1. November 2001 entstehen. Zuschussfähig sind ausschließlich die nachstehenden direkten Kosten, sofern sie notwendigerweise bei der Durchführung des Projekts anfallen und den marktüblichen Preisen entsprechen. Die Kosten müssen in einer Buchhaltung erfasst werden, sich eindeutig zuordnen lassen und nachprüfbar sein. Zuschussfähig sind:

- a) Kosten für das unmittelbar an der Maßnahme beteiligte Personal entsprechend den tatsächlichen Gehältern zuzüglich Sozialabgaben;
- b) Reise- und Aufenthaltskosten des Personals;
- c) unmittelbar mit der Maßnahme zusammenhängende direkte Kosten:
 - Kosten für die Durchführung von Konferenzen und Seminaren (Organisationskosten, Reise- und Aufenthaltskosten der Teilnehmer und der Referenten, Dolmetschkosten, Honorare);
 - Ausgaben für die Verbreitung von Informationsmaterial (Veröffentlichungen, Bücher, CD-ROMs, Videofilme, Web-Seiten usw.), Übersetzungs-, Verbreitungs- und Vertriebskosten;
 - sonstige mit der Maßnahme verbundene direkte Kosten.

10.2 Nicht zuschussfähige Kosten

Die folgenden Kosten sind nicht zuschussfähig:

- a) laufende Betriebskosten, Abschreibungskosten und Kosten für Ausrüstungsgegenstände;
- b) Gemeinkosten;
- c) Kosten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Büromaterial;
- d) Kosten für eingesetztes Kapital;
- e) Rückstellungen allgemeiner Art (für Verluste, eventuelle spätere Verbindlichkeiten usw.);
- f) Rückstellungen für unvorhergesehene Aufwendungen;
- g) Verbindlichkeiten;
- h) Zinsaufwendungen;
- i) Kosten für Finanzdienstleistungen;
- j) zweifelhafte Forderungen;
- k) Wechselkursverluste, soweit sie nicht in Ausnahmefällen ausdrücklich einbezogen sind;
- l) Sachleistungen;
- m) übermäßig hohe Kosten.

Sachleistungen (ganz oder teilweise eingebrachte Grundstücke bzw. Immobilien, langlebige Investitionsgüter, Rohstoffe sowie unentgeltliche, von natürlichen oder juristischen Personen geleistete ehrenamtliche Tätigkeiten) sind nicht förderfähig, werden von der Kommission jedoch bei der Festlegung ihres Finanzierungsanteils für das Projekt berücksichtigt.

11. VERFAHREN ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

11.1 Formulare

Für die Zuschussanträge ist das hierfür vorgesehene Formular zu verwenden. Anträge können in jeder der elf Amtssprachen der Europäischen Union gestellt werden. Berücksichtigt werden nur maschinenschriftliche Anträge. Die Formulare (in den elf Amtssprachen der Union) können Sie entweder über das Internet abrufen, und zwar unter der Adresse

<http://europa.eu.int/comm/education/elearning.index.html>

oder schriftlich bei folgender Stelle anfordern:

Europäische Kommission
 Generaldirektion Bildung und Kultur
 Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen „eLearning“
 z. H. Frau Maruja Gutierrez-Diaz
 (B-100 03/7)
 Rue de la Loi/Wetstraat 200
 B-1049 Brüssel
 Tél. (32-2) 295 63 46
 Fax (32-2) 296 69 92.

Es wird jeweils nur ein Formular zugesandt. Die Kommission wird den Versand der Formulare zehn Arbeitstage vor dem Stichtag einstellen, bis zu dem die Vorschläge für die jeweilige Phase eingereicht werden müssen. Die Stichtage sind unter Punkt 11.2 angegeben.

11.2 Einreichung des Antrags

Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Er ist kurz und präzise abzufassen, und die Angaben zu den Kriterien unter Punkt 8 und 9 müssen vollständig und überprüfbar sein. Ergänzende Informationen sind gegebenenfalls auf getrennten Blättern anzuführen.

Die antragstellende Organisation hat den Unterlagen eine Kopie ihrer Statuten bzw. ihrer Gründungsurkunde beizufügen, sofern es sich nicht um eine öffentlich-rechtliche oder halbstaatliche Einrichtung handelt. Das Dokument ist in einer der elf Amtssprachen der Europäischen Union vorzulegen.

Der Antrag ist ordnungsgemäß ausgefüllt, mit Datum und Unterschrift versehen und samt einem offiziellen, förmlichen Begleitschreiben des Antragstellers einzureichen.

Um die Bearbeitung der Anträge zu erleichtern, kann der Antragsteller dem Formular eine Kurzbeschreibung des Projektes (Inhalt, Zielsetzungen, vorgeschlagene Aktivitäten und Arbeitsplan) in englischer oder französischer Sprache beifügen (Länge: höchstens 1 Seite).

Anträge für die erste Phase dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind bis spätestens 17. August 2001 als einfache oder eingeschriebene Briefsendung an die oben genannte Adresse zu senden. Es gilt das Datum des Poststempels. Anträge für die zweite Phase dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind bis spätestens 16. November 2001 als einfache oder eingeschriebene Briefsendung an die oben genannte Adresse zu senden. Es gilt das Datum des Poststempels.

Über das Internet, per E-Mail oder per Fax übermittelte Anträge werden nicht berücksichtigt. Der Umschlag muss die folgende Aufschrift tragen:

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen „eLearning“
Europäische Kommission
Generaldirektion Bildung und Kultur
z. H. Frau Maruja Gutierrez-Diaz
(B-100 03/27)
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel.

12. BEARBEITUNG DER ANTRÄGE

Die Antragsteller erhalten innerhalb von zehn Arbeitstagen eine Empfangsbestätigung.

Nur Anträge, die die Auswahlkriterien erfüllen, werden für einen Zuschuss in Betracht gezogen.

Antragsteller, deren Antrag abgelehnt wurde, werden schriftlich benachrichtigt.

Die ausgewählten Vorschläge werden einer eingehenden Prüfung unterzogen. Im Zuge dieser Prüfung holt die Kommission u. U. zusätzliche Auskünfte bei den für den Vorschlag verantwortlichen Personen ein.

Im Fall einer endgültigen Genehmigung des Vorschlags schließt die Kommission mit dem Antragsteller eine auf Euro lautende

Finanzierungsvereinbarung, in der die Finanzierungsbedingungen sowie die Höhe des Zuschusses festgelegt sind. Der Antragsteller hat diese Vereinbarung (Original) unverzüglich zu unterzeichnen und an die Kommission zurückzusenden.

13. ABSCHLUSSBERICHT UND SCHLUSSABRECHNUNG

Gemäß der Finanzierungsvereinbarung hat der Zuschussempfänger einen Abschlussbericht zu erstellen. Diesem Bericht — einer knappen, aber vollständigen Beschreibung der Projektergebnisse — sind im Zuge des Projekts erstellte Materialien jeglicher Art (Broschüren, Lehrmaterial, Videokassetten, Multimedia-Produkte, Zeitungsausschnitte usw.) sowie gegebenenfalls Adressen und Beschreibungen von Websites bzw. Internet-Ressourcen beizufügen.

Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, in allen Veröffentlichungen und bei allen Aktivitäten, für die der Zuschuss verwendet wird, mit folgenden Vermerken auf die Unterstützung durch die Europäische Union hinzuweisen:

— „Mit Unterstützung der Europäischen Kommission — Generaldirektion Bildung und Kultur — Initiative eLearning“.

— „Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise die Auffassung der Europäischen Kommission wider.“

In der Schlussabrechnung, die dem Bericht als Anlage beizufügen ist, müssen alle tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen ausgewiesen werden. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, über die kofinanzierte Aktion Buch zu führen und *sämtliche Originalbelege* zu Prüfzwecken **fünf Jahre lang aufzubewahren**.

Liegen die tatsächlichen Projektkosten unter den veranschlagten Kosten, so verringert sich der Beitrag der Kommission proportional. Es liegt deshalb im Interesse des Antragstellers, einen realistischen Finanzplan einzureichen.